

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE NEUFASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) SOWIE ÜBER DIE

ABÄNDERUNG DES UMWELTSCHUTZGESETZES UND DIE

ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 11. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	9
2.1 Neufassung des UVP-Gesetzes.....	9
2.2 Abänderung des Umweltschutzgesetzes	10
2.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsbeschwerdekommision	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	12
3.1.1 Stellung des UVP-Verfahrens im rechtlichen Umfeld	12
3.1.2 Gesetzesanpassung an die EWR-rechtlichen Vorgaben	13
3.1.3 Abgleich mit der geänderten schweizerischen UVP- Verordnung	14
3.1.4 Eigenständiges UVP-Verfahren	15
3.1.5 Einbezug der Öffentlichkeit und Beschwerderecht	17
3.1.6 Zweistufiges UVP-Verfahren	18
3.2 Umweltschutzgesetz	19
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Bezeichnung der Regierungsvorlage	21
4.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
4.4 Gesetz über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes.....	52
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	58
6. Vernehmlassungsvorlage.....	59
6.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	59
6.2 Gesetz zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes	103
6.3 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommisionsgesetzes	111

Beilage:

- Ablaufschema zum UVP-Verfahren
- Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (konsolidierte Fassung)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Ausgehend von der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes überprüfte die EFTA-Überwachungsbehörde das bestehende Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und kam zum Schluss, dass dieses die Vorgaben der EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in allen Punkten korrekt umsetzt und entsprechend zu überarbeiten ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahre 1999 konnten andererseits viele Erfahrungen mit dessen Anwendung und der Abwicklung des UVP-Verfahrens gewonnen werden. Aufgrund dieser Erfahrungen schlägt die Regierung vor, das UVP-Verfahren neu zweistufig zu gestalten und gewisse Verfahrensschritte zu vereinfachen. So soll dem eigentlichen UVP-Verfahren eine Vorprüfung vorangehen, in welcher eine Voruntersuchung zu erstellen ist. Genügt diese für eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt, kann sie direkt als Umweltverträglichkeitsbericht des eigentlichen UVP-Verfahrens anerkannt und das Verfahren somit verkürzt werden. All diese Änderungen machten eine Totalrevision des UVP-Gesetzes notwendig.

In der EU wurde die Richtlinie über Industrieemissionen mehrmals geändert und schliesslich neu gefasst. In diese Neufassung wurden verschiedene bestehende Richtlinien integriert. Die Richtlinie über Industrieemissionen weist einerseits mehrere Querbezüge zur UVP-Richtlinie auf, andererseits verlangt sie die Einführung einer Betriebsbewilligung für Anlagen mit einem grossen Verschmutzungspotential. Diese Anlagen unterliegen weitestgehend auch der UVP-Pflicht. Eine Betriebsbewilligung sieht die liechtensteinische Gesetzgebung aber noch nicht für alle von der Richtlinie erfassten Anlagen vor und muss deshalb noch eingeführt werden.

Das UVP-Gesetz soll wie heute ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bleiben, und kein neues Genehmigungsverfahren beinhalten. Das Bewilligungserfordernis gemäss der Richtlinie über Industrieemissionen soll deshalb mit einer Änderung des Umweltschutzgesetzes umgesetzt werden. Diese Änderung wird zum Anlass genommen, einige im Umweltschutzgesetz enthaltene abfallrechtliche Bestimmungen den Erfahrungen und heutigen Erfordernissen anzupassen. Zudem soll ermöglicht werden, dass neben der Landespolizei auch die zuständigen Gemeindeorgane Übertretungen von Umweltschutzvorschriften im

Ordnungsbussenverfahren ahnden können. Dabei steht insbesondere die Ahndung des so genannten litterings (Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum) im Vordergrund.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Wald- und Landwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umweltschutz

Hochbauamt

Tiefbauamt

Amt für Wald, Natur und Landschaft

Landwirtschaftsamt

Amt für Bevölkerungsschutz

Amt für Volkswirtschaft

Stabstelle für Landesplanung

Vaduz, 07. Februar 2012

RA 2012/236-8601

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem bestehenden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBI. 1999 Nr. 95, wurden die Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und die Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung umgesetzt. Diese beiden Richtlinien wurden zwischenzeitlich mehrmals abgeändert.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Oktober 2009 wurde die Vertragsverletzung eines EU-Mitgliedsstaates bezüglich der korrekten Umsetzung der UVP-Richtlinie festgestellt. Der Mitgliedstaat hatte nicht alle Vorschriften erlassen, die erforderlich sind, damit Projekte, die nach der Richtlinie einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch tatsächlich einer entsprechenden Beurteilung unterzogen wurden.

In der Folge nahm die EFTA-Überwachungsbehörde dieses Urteil zum Anlass, die korrekte Umsetzung der UVP-Richtlinie durch die EFTA-Staaten zu überprüfen. Dabei stellte die Überwachungsbehörde bezüglich Liechtenstein verschiedene Mängel fest, die nur mit einer Überarbeitung des UVP-Gesetzes zu beseitigen sind. Insbesondere bemängelte die sie die korrekte Umsetzung der Anhänge der UVP-Richtlinie, d.h. der darin aufgeführten Projekte.

Zudem stehen verschiedene EU-Rechtsakte kurz vor der Übernahme ins EWR-Abkommen, welche in Zusammenhang mit der UVP-Richtlinie stehen, und neben dem UVP-Gesetz auch das Umweltschutzgesetz und das Gesetz über die Umweltinformationen tangieren. Dies sind insbesondere die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und die neue Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, welche die bisherige Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufhebt. Die Neufassung des Umweltinformationsgesetzes, welche auch aufgrund der neu ins EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen notwendig geworden war, wurde bereits in die Wege geleitet. Notwendige Anpassungen des Umweltschutzgesetzes werden im Zuge der Neufassung des UVP-Gesetzes zusammen mit dieser Vorlage unterbreitet.

Eine Überprüfung des bestehenden UVP-Gesetzes erfolgte auch anlässlich einer Abänderung der schweizerischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie aufgrund praktischer Erfahrungen aus dem Vollzug. Seit der Einführung des UVP-Gesetzes im Jahre 1999 wurden in Liechtenstein gut 30 Projekte gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt. Dabei wurden verschiedene Erfahrungen betreffend den Verfahrensablauf gesammelt und Optimierungspotentiale erkannt. Dies sind v.a.:

- Einführung einer Vorprüfung, so dass eine „Kurz-UP“ möglich ist;
- Nutzung moderner Kommunikationsmittel wie des Internets, das eine einfachere und bessere Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht;
- angemessene Koordination von verschiedenen Verfahren, die Vorteile sowohl für den Projektträger als auch für die Behörden bewirkt;
- Vereinfachung von Verfahrensschritten, was den Aufwand verringert;

- Klare Zuständigkeitsregelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

All diese Änderungen im EWR-rechtlichen Umfeld, die Anpassungen der schweizerischen UVP-Verordnung sowie die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug machen eine Neufassung des bestehenden Gesetzes notwendig.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

2.1 Neufassung des UVP-Gesetzes

Wie in Kapitel 1 dargestellt, ergibt sich die Notwendigkeit der Neufassung des UVP-Gesetzes im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Aufforderung der Überwachungsbehörde, das bestehende Gesetz bezüglich verschiedener nicht korrekt umgesetzter Bestimmungen der ursprünglichen UVP-Richtlinie anzupassen;
- Anpassungen des Gesetzes an die verschiedenen Änderungen des EWR-Rechts, insbesondere an die Änderungen der UVP-Richtlinie sowie an die neue Richtlinie über Industrieemissionen, welche die bisherige Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufhebt;
- Angleichung einiger Bestimmungen an die schweizerische UVP-Verordnung;
- Grundsätzliche Überarbeitung des UVP-Verfahrens aufgrund der praktischen Erfahrungen aus dem Vollzug (Einführung einer Vorprüfung).

Neben den Mängeln bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, welche für sich eine Anpassung des Gesetzes notwendig machen, stehen weitere EU-Rechtsakte kurz vor der Übernahme ins EWR-Abkommen, welche Anpassungen

des UVP-Gesetzes bedingen. Dies betrifft die Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der bestehenden UVP-Richtlinie, die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, sowie die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Schliesslich wurde auch die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG ins EWR-Abkommen übernommen. Diese Richtlinie bedingt eine Totalrevision des Umweltinformationsgesetzes, hat aber auch Auswirkungen auf die UVP-Gesetzgebung bezüglich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und des Beizugs der Öffentlichkeit im UVP-Verfahren.

All diese Richtlinien sind als Gesamtpaket zu betrachten, was verschiedene Gesetzesänderungen notwendig macht. Auf die Totalrevision des Umweltinformationsgesetzes wurde bereits hingewiesen und auf die Notwendigkeit der Änderung des UVP-Gesetzes ebenfalls. Die Richtlinie über Industrieemissionen sieht ein umweltrechtliches Bewilligungsverfahren für gewisse Anlagen vor. Diese Genehmigungspflicht soll aber nicht im Rahmen des UVP-Gesetzes festgelegt werden, sondern im Umweltschutzgesetz, wo dies materiell besser einzufügen ist.

2.2 Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Die Abänderung des Umweltschutzgesetzes erfolgt aufgrund der Richtlinie über Industrieemissionen, welche für bestimmte Anlagen mit hohem Verschmutzungspotential für die Umwelt eine umweltrechtliche Genehmigungspflicht verlangt. Dies sind Anlagen der Anhänge der Richtlinie, Feuerungsanlagen, Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sowie Anlagen, in denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden. Bisher ging die Regierung davon aus, dass diese Genehmigungspflicht durch die baurechtliche Bewilligung von Anlagen erfüllt ist. Die genaue Analyse der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie

über Industrieemissionen ergab jedoch, dass der Bereich der umweltrechtlichen Bewilligungspflicht mit der baurechtlichen Bewilligung nicht abgedeckt ist. Die umweltrechtliche Betriebsbewilligung muss deshalb noch im nationalen Recht verankert werden. Da die Anlagen, welche eine solche Genehmigung benötigen, in der Regel aber auch dem UVP-Gesetz unterliegen, soll sich das Prüfverfahren, das der Bewilligung vorangehen muss, nach dem UVP-Gesetz richten. Somit muss kein neues Prüfverfahren eingeführt werden.

Das Umweltschutzgesetz ist im Jahre 2008 in Kraft getreten. In der Vollzugspraxis hat es sich gezeigt, dass einige Konkretisierungen sinnvoll sind, was die Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen anbelangt. Zudem soll es zukünftig auch den zuständigen Gemeindepolizeiorganen ermöglicht werden, Übertretungen von Umweltvorschriften im Ordnungsbussenverfahren im Hinblick auf das sogenannte littering zu ahnden.

2.3 Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsbeschwerdekommision

Im neuen UVP-Gesetz soll wie in anderen Umwelterlassen die Verwaltungsbeschwerdekommision als erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Amtes für Umweltschutz fungieren. Dies erfordert eine entsprechende Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches im Gesetz über die Verwaltungsbeschwerdekommision.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1.1 Stellung des UVP-Verfahrens im rechtlichen Umfeld

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung werden Projekte, die erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können, auf ihre Entsprechung mit den Vorschriften der bestehenden Umweltgesetze geprüft. Diese Prüfung hat durch den Projektträger unter Einbezug der Behörden und der Öffentlichkeit zu erfolgen. Das UVP-Verfahren ist somit ein Prüf-, aber kein Genehmigungsverfahren zur Erstellung oder zum Betrieb von Anlagen. Genehmigungen sind gestützt auf die Spezialgesetze zu erlassen (z.B. Betriebsgenehmigung für Deponien oder spezielle Anlagen, Rodungsbewilligung, Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz, gewässerrechtliche Bewilligungen). Bevor im UVP-Verfahren die Umweltverträglichkeit von Projekten aber nicht nachgewiesen ist (allenfalls unter Auflagen oder durch die Umsetzung besonderer Massnahmen), können die Genehmigungen nach den Spezialgesetzen nicht erteilt werden. Die Auflagen und Massnahmen müssen sich ebenfalls auf spezialgesetzliche Vorschriften stützen. Allein aufgrund des UVP-Gesetzes können keine Auflagen erlassen werden. Hingegen ist der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch den Projektträger zu erbringen, der auch Vorschläge zur Minderung von Umweltauswirkungen unterbreiten muss. Durch das UVP-Verfahren und den Einbezug der Behörden und der Öffentlichkeit können kritische Punkte beleuchtet und allenfalls durch Projektänderungen oder freiwillige, weitergehende Massnahmen bedeutende Minderungen der Umweltbelastung erreicht werden. Aufgrund dieser Stellung und Bedeutung des UVP-Verfahrens soll die Betriebsbewilligung gemäss der Richtlinie über Industrieemissionen wie andere spezialgesetzliche Bewilligungen ebenfalls nicht im UVP-Gesetz, sondern im Umweltschutzgesetz verankert werden.

3.1.2 Gesetzesanpassung an die EWR-rechtlichen Vorgaben

Wie in Kapitel 1 erwähnt, hat die EFTA-Überwachungsbehörde anhand einer Prüfung der bestehenden Gesetzeslage anlässlich eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes verschiedene Umsetzungsmängel im bestehenden UVP-Gesetz festgestellt. Um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden sind zur korrekten Umsetzung der UVP-Richtlinie somit Anpassungen des bestehenden UVP-Gesetzes notwendig.

Die festgestellten Mängel betreffen insbesondere die vollständige Umsetzung der Anhänge I und II der UVP-Richtlinie, in denen die UVP-pflichtigen Tätigkeiten und Projekte aufgeführt sind. Anhang I der Richtlinie beschreibt Projekte, für die in den einzelnen Staaten eine UVP zwingend durchzuführen ist. Die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Projekte gestehen den Staaten einen gewissen Ermessensspielraum in der Umsetzung zu: Sie können diese Projekte einer Einzelfallprüfung unterstellen oder aber ab einem national festgelegten Schwellenwert eine zwingende Durchführung der UVP verlangen.

Liechtenstein hatte bisher nur Anhang I der Richtlinie umgesetzt. Anhang II der Richtlinie wurde mit Art. 5 des bestehenden Gesetzes als umgesetzt betrachtet. Demnach kann die Regierung auch solche Projekte dem UVP-Verfahren unterstellen, die nicht im Anhang zum UVP-Gesetz aufgeführt sind. Diesbezüglich bestehen nun Unklarheiten, was die korrekte Umsetzung der Anhänge der Richtlinie anbelangt, weshalb die EFTA-Überwachungsbehörde eine Anpassung und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen verlangte. Neu werden deshalb zwei Anhänge zum UVP-Gesetz geschaffen, die geordnet nach Projektkategorien die Projekte auflisten, die dem Gesetz unterstehen. In Anhang 2 sind die Projekte aufgeführt, für die zwingend eine UVP durchzuführen ist. Für die meisten dieser Projekte sind Schwellenwerte festgelegt. In Anhang 3 sind die Projekte aufgeführt, bei denen im Einzelfall entschieden wird, ob eine UVP durchzuführen ist.

Grundlage für diese Entscheidung ist eine Voruntersuchung, die jedenfalls einzubringen ist.

Anlässlich der Überprüfung des liechtensteinischen UVP-Gesetzes durch die Überwachungsbehörde stellte diese noch weitere Mängel fest. Diese betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Ungenügende Bezeichnung der Angaben, welche ein Projektbetreiber bereitstellen muss, um die Umweltverträglichkeit eines Projektes darzustellen.
- Zu vage Bestimmungen bezüglich des Einbezugs der Nachbarstaaten bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen.
- Zu einschränkende Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes des Betriebsgeheimnisses oder vertraulich zu behandelnder Angaben.

Diese Punkte werden im neuen Gesetz durch genauere Umschreibungen und weitergehende Anlehnung an die Formulierungen der UVP-Richtlinie umgesetzt.

3.1.3 Abgleich mit der geänderten schweizerischen UVP-Verordnung

Im schweizerischen Umweltschutzgesetz ist das zweistufige UVP-Verfahren bereits festgelegt. 2007 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Voruntersuchung auch als Umweltverträglichkeitsbericht anzuerkennen. Im liechtensteinischen UVP-Gesetz soll nun wie in der Schweiz ein zweistufiges Verfahren definiert werden, was höhere Anforderungen im Vorfeld des UVP-Verfahrens bewirkt, insgesamt das Verfahren aber vereinfacht und auch verkürzen kann (siehe Kapitel 3.1.6). Weitere Änderungen in der Schweiz im Jahre 2007 betrafen einige UVP-pflichtige Projekte respektive deren Schwellenwerte. Bei der Festlegung der Schwellenwerte werden nun diese Änderungen in der Schweiz mitbetrachtet, wobei jedoch die

Bestimmungen aus dem bestehenden Gesetz oder Vorgaben aus den EU-Richtlinie vorrangig berücksichtigt werden.

Die Regierung prüfte zudem die Frage, ob die UVP-pflichtigen Projekte wie in der Schweiz auf Verordnungsebene festgelegt werden sollen. Im Gesetz würde dann nur eine entsprechende Kompetenzregelung festgehalten. Dieser Ansatz würde erfordern, dass im Gesetz zumindest einige Rahmenbedingungen festgehalten werden, an denen sich die Regierung beim Erlass der Verordnung orientieren muss. Aufgrund der Vielfalt an Projekten ist es aber kaum möglich, generell gültige Kriterien aufzustellen. Eine sehr abstrakte Rahmenbedingung könnte dahingehend formuliert werden, dass die Regierung in der Verordnung Projekte unterscheiden muss, für die zwingend oder nur nach Einzelfallabwägung eine UVP durchzuführen ist. Da sich jedoch aus dem Umstand, ob ein Projekt der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht, direkte Verpflichtungen für den Bürger ergeben können, schlägt die Regierung vor, die UVP-pflichtigen Projekte nach wie vor auf Gesetzesstufe festzuschreiben. Dies schafft insofern auch mehr Rechtssicherheit, als die im Gesetz aufgeführten Projekte und Schwellenwerte grundsätzlich länger Bestand haben als wenn auf Verordnungsstufe festgehalten sind.

3.1.4 Eigenständiges UVP-Verfahren

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen anderer bestehender Genehmigungsverfahren durchgeführt oder als eigenständiges Verfahren geregelt werden. Nach dem ersten Ansatz wäre beispielsweise das Hochbauamt für die Durchführung des UVP-Verfahrens für ein Parkhausprojekt zuständig, weil es nach Baugesetz die Bewilligungsbehörde für das Parkhaus ist. Liechtenstein hat sich bereits im bestehenden Gesetz für die zweite Variante (eigenständiges UVP-Verfahren) entschieden. Die Regierung erachtet es nach wie vor als sinnvoll und zielführend, dieses Konzept beizubehalten und das UVP-Verfahren abgekoppelt von anderen Genehmigungsverfahren als

eigenständiges Verfahren zu definieren. Damit ist gewährleistet, dass der Verfahrensablauf immer durch dieselbe Behörde koordiniert wird, das fachliche Know-how gewährleistet ist und derselbe Massstab zur Anwendung gelangt. Zudem kann keine Kritik insofern aufkommen, dass eine Behörde bei der Abwicklung des UVP-Verfahrens befangen ist, weil deren Aufgabengebiet an sich die Verwirklichung eines Projektes oder zumindest die Unterstützung dessen Verwirklichung ist. Weiters bezweckt die UVP die Umweltverträglichkeit eines Projektes sicherzustellen, die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften zu garantieren und entsprechende Massnahmen auszuarbeiten. Die hierzu nötige Sachkenntnis ist in den Umweltämtern vorhanden und weniger in jenen Amtsstellen, welche für andere Verfahren zuständig sind. Es macht kaum Sinn, die notwendige rechtlicher und technische Umweltsachkenntnis zusätzlich in anderen Ämtern aufbauen zu müssen.

Aus all diesen Überlegungen wird mit dem vorliegenden Gesetz wie bisher ein eigenständiges UVP-Verfahren vorgeschlagen. In diesem Verfahren fungiert die Regierung als übergeordnetes Entscheidungsorgan und kann damit allfällig notwendige Interessensabwägungen im Rahmen des zulässigen Ermessensspielraums sicherstellen. Auf fachlicher, administrativer und operativer Ebene soll wie im bestehenden Gesetz das Amt für Umweltschutz zuständig sein. Die Einbindung von und die Koordination mit anderen betroffenen Amtsstellen wird durch entsprechende Verfahrens- und Koordinierungsvorschriften sichergestellt. Diesbezüglich sieht die Gesetzesvorlage zum Teil neue Bestimmungen vor, um die Koordination zu verstärken. Die Projektträger haben somit eine einzige Anlaufstelle und es besteht grösstmögliche Rechtssicherheit, da in allen UVP-Verfahren dieselben Abläufe gewährleistet sind.

3.1.5 Einbezug der Öffentlichkeit und Beschwerderecht

Unabhängig davon, ob die Umweltprüfung im Rahmen anderer oder in einem eigenständigen UVP-Verfahren erfolgt, bedingt das Erfordernis des Einbezuges der Öffentlichkeit klare Festlegungen zur Frage, wer im UVP-Verfahren welche Informationen erhält, welche Personen und Gruppierungen direkt einzubeziehen sind und welchem Personenkreis die Beschwerdelegitimation zusteht. Grundsätzlich besteht gemäss der UVP-Richtlinie eine Informationspflicht gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Detaillierter ist der direkte Einbezug der so genannten betroffenen Öffentlichkeit ins Verfahren zu regeln. Gemäss Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie muss die betroffene Öffentlichkeit am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren frühzeitig und in effektiver Weise beteiligt werden. Betroffen sind nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie Personen und Vereinigungen, die von den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben. Umweltorganisationen wird dieses Interesse explizit zugestanden. Gemäss Artikel 10a der Richtlinie wird darüber hinaus konkretisiert, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen gesetzlich festgelegten, unabhängigen Stelle haben muss. Dies bedeutet, dass jenen Personen und Organisationen, die von den umweltrelevanten Aspekten eines Projektes betroffen sind, im UVP-Verfahren auch das Beschwerderecht zukommt.

Bisher wurden die unmittelbaren Nachbarn als beschwerdelegitimiert erachtet. Emissionen, die durch ein Projekt verursacht werden, können aber weiter als auf die direkten Nachbargrundstücke reichen. Deshalb ist die Beschwerdelegitimation in diesen Fällen auch auf andere Personenkreise als nur auf die direkten Nachbarn auszudehnen. Allerdings ist es in administrativer Hinsicht nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich und wegen nur geringer Betroffenheit sachlich nicht in jedem Fall begründbar, sehr viele Personen als Be-

schwerdelegitimierte ins Verfahren einzubeziehen, nur weil sie vermeintlich ein Interesse daran haben. Dies könnte beispielsweise bei einem Projekt zu einer Hochspannungsleitung der Fall sein. Die effektive Betroffenheit müsste bei diesem Beispiel aufgrund fachlicher Kriterien hergeleitet werden.

Um diese Umstände praktikabel und rechtlich korrekt abgestützt handhaben zu können, schlägt die Regierung gegenüber dem bestehenden Gesetz klarere Bestimmungen zur Festlegung der im Verfahren beschwerdeberechtigten Personen vor. Diese werden wie bisher der Projektträger, die Standortgemeinde und die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen sein. Neu wird die Beschwerdeberechtigung auch folgenden Personen zuerkannt: Eigentümer von und dinglich Berechtigte an Grundstücken, die durch das Projekt direkt in Anspruch genommen werden, sowie Personen, die ein Interesse am Verfahren geltend machen und denen die Parteistellung zuerkannt wird. Zur Erlangung der Parteistellung sieht das Gesetz eine klare Vorgehensweise vor. Innert einer öffentlich bekannt gemachten Frist kann das Interesse an der Parteistellung im Verfahren geltend gemacht werden. Die Zuerkennung der Parteistellung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz gemäss oben dargelegter Erwägungen. Wer die Frist zur Geltendmachung der Parteistellung verstreichen lässt, kann im späteren Verlauf des Verfahrens keine Parteistellung mehr beanspruchen. Die beim Vollzug des bestehenden Gesetzes zu diesem Fragenkomplex immer wieder entstandenen Abgrenzungsprobleme können mit diesen Bestimmungen rechtlich klarer umfasst werden.

3.1.6 Zweistufiges UVP-Verfahren

Neu soll wie in der Schweiz ein zweistufiges Verfahren eingeführt werden. Bereits im Vorprüfungsverfahren ist eine Voruntersuchung einzubringen, zu welcher die betroffenen Amtsstellen, die Standortgemeinde und die betroffene Öffentlichkeit Stellung nehmen. Der Projektträger kann zu den Stellungnahmen

Abklärungen durchführen und ergänzende Unterlagen vorlegen. Erst nach diesen Vorarbeiten erfolgt die Projekterörterung. An dieser wird das Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung besprochen. Es besteht aber auch die Möglichkeit - bei Vorliegen vollständiger und ausreichender Unterlagen - die Voruntersuchung als Bericht zu den Umweltauswirkungen eines Projektes anzuerkennen und direkt mit der öffentlichen Auflage zu beginnen. Die Vorprüfung ist auch bei Projekten nach Anhang 3 des Gesetzes durchzuführen. In diesem Fall kann aufgrund der Vorprüfung entschieden werden, ob für das Projekt die Hauptuntersuchung noch durchgeführt werden muss.

Dieses zweistufige Vorgehen verlangt vom Projektträger, ein Projekt abhängig von dessen spezifischer Charakteristik im Vorfeld soweit zu planen, dass alle erforderlichen Grundlagen vorliegen, um eine Abschätzung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können oder die Festlegung der im Hauptverfahren genauer zu untersuchenden Aspekte zu ermöglichen. Dieser Initialaufwand bietet im Gegenzug Gewähr, dass das Verfahren rasch abgewickelt werden kann. Zudem werden damit bei der weiteren Bearbeitung Projektänderungen unnötig. Dies macht die Beibringung von zusätzlichen Unterlagen überflüssig und wirkt verfahrensrechtlichen Unsicherheiten entgegen. Wie erwähnt besteht darüber hinaus vielmehr die Möglichkeit, anhand der Ergebnisse der Voruntersuchung direkt das Hauptverfahren in die Wege zu leiten und damit das Verfahren insgesamt abzukürzen.

3.2 Umweltschutzgesetz

Neu wird eine umweltrechtliche Bewilligungspflicht für Anlagen, die zu einer beträchtlichen Umweltverschmutzung führen können, festgelegt. Um diese Bewilligung zu erlangen, ist gemäss der Richtlinie über Industrieemissionen ein Prüfverfahren durchzuführen. Hierzu soll jedoch nicht im USG ein neues Verfahren festgelegt werden, vielmehr kann auf das UVP-Verfahren verwiesen werden. Dies ist

möglich, da es sich bei den Anlagen gemäss der Richtlinie über Industrieemissionen weitestgehend um solche handelt, die auch der UVP-Pflicht unterliegen. Die liechtensteinische Gesetzgebung wird deshalb derart ausgestaltet, dass nach der Durchführung des UVP-Verfahrens im Regelfall gleichzeitig mit der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit die umweltrechtliche Bewilligung nach dem USG erteilt werden kann. Damit kann die Abwicklung zweier unabhängiger Verfahren für dieselbe Anlage vermieden werden. Die Inhalte der Richtlinie über Industrieemissionen, welche noch ins nationale Recht umzusetzen sind (im wesentlichen jene zu Betriebsbewilligung und Umweltinspektionen), werden mit wenigen Artikeln in einem neuen Kapitel des USG zusammengefasst.

Aus den bestehenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes kann abgeleitet werden, dass das Entsorgen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen nicht erlaubt ist. Je nach Abfallkategorie muss dieser Sachverhalt aber aus verschiedenen Artikeln abgeleitet werden (z.B. aus Art. 47 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 Bst. o), was in Verfahrensfällen manchmal schwer zu kommunizieren ist oder bei Laien auf Unverständnis stösst. Deshalb wird vorgeschlagen, durch kleinere Ergänzungen der abfallrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes diesen Umstand eindeutiger zu umschreiben und den Vollzug nachvollziehbarer zu gestalten. Zudem werden die Bestimmungen zum Entsorgungsnachweis bei Bauvorhaben ins Gesetz aufgenommen. Diese fanden sich im alten Baugesetz, wurden jedoch nicht ins neue Baugesetz übernommen, da sie materiell besser ins USG passen.

Das bestehende Umweltschutzgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Landespolizei im Ordnungsbussenverfahren die Übertretung von Umweltvorschriften ahnden kann. Diese Möglichkeit wurde insbesondere im Hinblick auf das so genannte littering, also das unbedachte Wegwerfen von Kleinabfällen, was sich in der Summe zu einem öffentlichen Ärgernis auswächst, eingeführt. Da die Entsor-

gung von Siedlungsabfällen zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört, die zuständigen Gemeindeorgane im Regelfall eher am Ort des Geschehens sind und Täter auf frischer Tat ertappen können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Ordnungsbussenverfahren auch durch die zuständigen Gemeindeorgane abzuwickeln.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Das UVP-Gesetz wird einer Totalrevision unterzogen, um den neuen EWR-rechtlichen Gegebenheiten, den rechtlichen Änderungen in der Schweiz sowie der Vollzugspraxis gerecht zu werden. Die umweltrechtliche Bewilligungspflicht (Genehmigungspflicht für Anlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen) wird materiell im Umweltschutzgesetz geregelt. Dort werden zudem einige Konkretisierungen zu abfallrechtlichen Bestimmungen eingeführt, welche aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug notwendig sind.

4.2 Bezeichnung der Regierungsvorlage

Der Gesetzestitel des UVP-Gesetzes wird in seiner Formulierung beibehalten und bedarf keiner Änderung.

4.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu Art. 1, Zweck

Die Formulierung des Zweckartikels in Absatz 1 entspricht der UVP-Richtlinie und beschreibt den Regelungsumfang des Gesetzes. In Absatz 2 sind der notwendige Verweis für die Umsetzung von EU-Richtlinien sowie der Hinweis auf die Konkretisierung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen angeführt.

Zu Art. 2, Ziel

Als Ziel definiert das Gesetz die fachliche Beschreibung der Auswirkungen von Projekten auf die Umwelt sowie deren Wechselwirkungen. Zudem wird der Grundsatz der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren festgehalten. Die Bewertung der Umweltauswirkungen im UVP-Verfahren dient als Grundlage für die Entscheidung, ob das Projekt den Umweltvorschriften entspricht. Das UVP-Gesetz selbst enthält gegenüber anderen Umwelterlassen keine zusätzlichen spezifischen Vorschriften, welche einzuhalten sind. In Absatz 2 ist konkretisiert, welche rechtlichen Bestimmungen als Vorschriften über den Schutz der Umwelt gelten. Die Gesetze, welche den Schutz der Umwelt umfassen, sind aber nicht abschliessend aufgeführt, um zukünftigen rechtlichen Entwicklungen gegenüber flexibel zu bleiben. Die im Verfahren erfolgte Bewertung der Auswirkungen des Projektes dient dann als Grundlage zur Entscheidung der Behörden darüber, ob das Projekt den umweltrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zu Art. 3, Verursacherprinzip

Wie in allen modernen Umweltschutzgesetzen wird in diesem Artikel das Verursacherprinzip festgehalten.

Zu Art. 4, Begriffe

In diesem Artikel werden die für das Gesetz wichtigsten Begriffe gemäss den Vorgaben der Richtlinie definiert. Insbesondere ist unter Berücksichtigung der geforderten Transparenz und des intensiven Einbezuges der Öffentlichkeit im UVP-Verfahren im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation eine differenzierte Definition der Begriffe „Öffentlichkeit“, „betroffene Öffentlichkeit“ und „Umweltschutzorganisationen“ festzulegen. Hierbei gilt es auch darzustellen, wer im Einzelfall tatsächlich als wahrscheinlich betroffen gilt. Gerade diese Frage ist schwierig zu beantworten. Beispielsweise ist je nach Projekt unterschiedlich zu beurteilen, ob verschiedene dinglich Berechtigte (Inhaber einer im Grundbuch eingetra-

genen Dienstbarkeit, Nutzniesser von Grundstücken, Pächter usw) von den Umweltauswirkungen direkt betroffen sind. Deshalb wird in Art. 20 ein Verfahren festgelegt, nach dem diese Fragestellung bei jedem Projekt auf Antrag beurteilt wird (siehe Erläuterungen zu Artikel 20).

Gegenüber dem bisherigen Gesetz wird für Umweltschutzorganisationen konkretisiert, dass sie die generelle, also nicht auf ein Einzelprojekt bezogene Beschwerdelegitimation beantragen müssen. Wird den Organisationen bei Einhaltung der festgelegten Bedingungen (Sitz im Inland, Statutenerfordernis) die Beschwerdelegitimation zuerkannt, gilt diese also generell und muss nicht für jedes einzelne Projekt beantragt werden. Nach bestehendem Recht erteilte Beschwerdelegitimationen sollen weiterhin Bestand haben (Art. 41 Abs. 2). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Artikel 1 der Richtlinie Umweltschutzorganisationen ein Interesse am Entscheidungsverfahren zuerkannt werden muss und diese somit zwingend im UVP-Verfahren einzubinden sind. Für den Fall von allfälligen Unklarheiten wird in Absatz 2 auf die Begrifflichkeiten der einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften verwiesen.

Zu Art. 5, UVP-Pflicht

Dieser Artikel beschreibt die Projekte, welche dem UVP-Verfahren unterliegen. In Absatz 1 sind die grundsätzlichen Kriterien festgelegt. Dies sind etwa Art, Grösse oder Standort eines Projektes, welche bedingen können, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. In den nachfolgenden Absätzen werden analog zur Richtlinie Projekte beschrieben, die zwingend (Projekte nach Anhang 2) oder fallweise (Projekte nach Anhang 3) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen sind gemäss den Vorgaben der EFTA-Überwachungsbehörde möglichst alle in der Richtlinie erwähnten Projekte im UVP-Gesetz aufzuführen, auch wenn deren Realisierung in der Praxis als unrealistisch erscheinen mag.

Die fallweise Entscheidung bei Projekten nach Anhang 3 erfolgt aufgrund einer Vorprüfung, welche auch bei diesen Projekten zwingend erforderlich ist. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ist im Einzelfall über die Pflicht zur Durchführung der Hauptuntersuchung zu entscheiden. Insbesondere bei Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, weshalb in Absatz 4 festgelegt wird, dass dann die Regierung im Einzelfall über die UVP-Pflicht des Projektes entscheidet. Dieser Absatz hat zudem eine Grundlage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Projekten, bei denen die Herleitung von räumlichen und funktionellen Zusammenhängen von Tätigkeiten oder baulichen Massnahmen einen gewissen Ermessensspielraum zulässt.

Zu Art. 6, Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte

Dieser Artikel beschreibt, wann bestehende Projekte, die geändert oder erweitert werden, einer UVP-Pflicht unterstehen. Die Kriterien sind gemäss den Vorgaben der Richtlinie festgelegt und entsprechen weitgehend dem bestehenden Gesetz.

Zu Art. 7, Inhalt des Berichts

Der Bericht über die Umweltverträglichkeit dient der Prüfung, ob die Bestimmungen über den Schutz der Umwelt eingehalten werden. Dazu wird in Artikel 7 festgehalten, welche Beschreibungen und Abklärungen zur Beurteilung des Projektes beigebracht werden müssen. Wesentlich ist die Beschreibung sämtlicher Auswirkungen auf die Umwelt und der vorgesehenen Massnahmen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Neben den generellen Angaben, die in Absatz 1 festgelegt sind, wird ergänzend auf Anhang IV verwiesen. Darin sind weitere Vorgaben, welche im Bericht beschrieben werden müssen, enthalten (Anhang IV der Richtlinie). Absatz 3 legt fest, dass die Auswirkungen auf die Umwelt nicht nur einzeln, sondern auch gesamthaft und in ihrem

Zusammenwirken zu ermitteln und zu bewerten sind. Sollte die Beibringung aller Fakten einen unzumutbaren Aufwand bedingen, muss dies zumindest beschrieben und begründet werden (Absatz 4). Damit wird vermieden, dass der Bericht wegen Unvollständigkeit beanstandet werden müsste.

Zu Art. 8, Richtlinien

Die vollziehende Behörde kann Vorgaben zur Ausgestaltung des Berichtes und der Voruntersuchung sowie über die Umweltbaubegleitung festlegen. Dies als Vorgabe für den Projektträger zur Gestaltung und Strukturierung der Berichte und Untersuchungen, andererseits als Vereinfachung für die Behörden, um verschiedene Projekte nach den gleichen Vorgaben beurteilen zu können. Somit sind solche Richtlinien auch ein Hilfsmittel dafür, bei verschiedenen Projekten denselben Beurteilungsmassstab anwenden zu können. Konkret ist an die einschlägigen Vollzugshilfen etwa des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt gedacht. Es müssen dadurch keine eigenen liechtensteinischen Vollzugshilfen entwickelt werden, was einen überproportionalen Aufwand bedingen würde.

Zu Art. 9, Vorprüfung und UVP-Verfahren

Das Verfahren besteht grundsätzlich aus einer Vorprüfung und dem eigentlichen Hauptverfahren. Beide Verfahrensschritte werden vom Projektträger durch die Einreichung eines entsprechenden Antrags eingeleitet. Hierzu wird auch auf die Erläuterungen in Kapitel 3.1.6 verwiesen.

Zu Art. 10, Verfahrensschritte

Dieser Artikel enthält ergänzende Bestimmungen zu den beiden Verfahrensschritten. Abweichend vom bestehenden Gesetz wird im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eine Voruntersuchung verlangt. Darin sind das Projekt und die damit zusammenhängenden Sachverhalte soweit aufzuarbeiten und zu beschreiben, dass sie für die Behörden tatsächlich beurteilbar sind. Das bestehende Gesetz hat diesbezüglich einen zu weiten offenen Spielraum gelassen. Projekte wur-

den deshalb oftmals zu einem sehr frühen Stadium zur Prüfung eingereicht. Erst während des Verfahrens konnte dann genauer erkannt werden, welches überhaupt die relevanten Umweltauswirkungen sind. Zudem wurde in mehreren Fällen das Projekt während des Verfahrens angepasst oder geändert. Dadurch mussten Nachprüfungen eingefordert werden, wodurch im Verfahrensverlauf immer wieder neue Aspekte zu beurteilen waren. Dies führte zwangsläufig zu Verzögerungen. Der vermeintliche Vorteil für den Projektträger, bei Einreichung eines Projekts zu einem sehr frühen Stadium Planungskosten einzusparen, ging damit wieder verloren. Im Extremfall stellte sich während des Verfahrens sogar die Frage, ob nicht eine neue Projekterörterung notwendig wäre, weil sich die Ausgangslage grundlegend verändert hatte. Dies ist verfahrensrechtlich mit grossen Unsicherheiten verbunden. Mit dem vorgeschlagenen zweistufigen Verfahren besteht Gewähr, dass die wesentlichen Merkmale des Projektes von Beginn an in ausreichendem Detaillierungsgrad bekannt sind, um eine den rechtlichen Erfordernissen genügende Prüfung vornehmen zu können. Im Vorprüfungsverfahren wird vom Projektträger zwar mehr eingefordert, das Verfahren kann dadurch aber beschleunigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen zur Vorprüfung eine abschliessende Beurteilung zulassen. Für diesen Fall wird in Absatz 3 explizit vorgesehen, dass dann die Voruntersuchung direkt als Umweltverträglichkeitsbericht anerkannt werden kann.

Zu Art. 11, Zuständigkeit und Koordination

Dieser Artikel hält die Zuständigkeiten im Verfahrensablauf fest. Die Regierung wird als Entscheidungsbehörde genannt und das Amt für Umweltschutz als koordinierende Behörde zur Durchführung des Verfahrens bestimmt. Koordinierungsbedarf besteht insbesondere zwischen den betroffenen Amtsstellen und der Standortgemeinde. Das Amt für Umweltschutz selbst ist auch betroffene Behörde und kann eine Stellungnahme abgeben. Gemäss den Vorgaben der UVP-Richtlinie wird zudem die betroffene Öffentlichkeit direkt in das Verfahren einbe-

zogen. Absatz 3 ermöglicht den Amtsstellen den Beizug von Sachverständigen und Dritten. All diese Bestimmungen entsprechen der bestehenden Praxis.

Zu Art. 12, Bewilligung nach anderen Gesetzen

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird untersucht, ob ein Projekt den gesetzlichen Erfordernissen zum Schutz von Natur und Umwelt entspricht. In der Regel sind daher nach Abschluss des Verfahrens alle Angaben vorhanden, um auch die Erfordernisse nach anderen umweltrelevanten Gesetzen beurteilen und die entsprechenden Bewilligungen erteilen zu können. Deshalb wird im Sinne der Verfahrensvereinfachung festgehalten, dass zeitgleich mit dem Beschluss über die Umweltverträglichkeit auch Genehmigungen, die nach anderen Umwelterlassen erforderlich sind, erteilt werden. Dies vertieft die Koordinationsabsicht nach Artikel 11 und verpflichtet entsprechend die verschiedenen betroffenen Behörden, bereits im UVP-Verfahren alle relevanten Umweltaspekte soweit abzuklären und zu beurteilen, dass die erforderlichen Bewilligungen nach den spezialgesetzlichen Vorschriften erteilt werden können. Mit dieser Bestimmung wird zudem vermieden, dass ein Projekt, das mehrerer Bewilligungen bedarf, durch fortlaufende Einsprachen gegen jedes Verfahren für lange Zeit blockiert werden kann. Die möglichen Einsprachen nach den umweltrechtlichen Erfordernissen sind alle zeitgleich vorzubringen.

Mit der gewählten Formulierung „im Regelfall“ wird ermöglicht, von dieser zeitlichen Bewilligungszusammenführung im Ausnahmefall abzuweichen, wenn spezielle Umstände vorliegen. So ist es bei gewissen Projekttypen möglich, dass eine nach einem anderen Umwelterlass erforderliche Bewilligung einer Grundlage bedarf, die erst während der Projektrealisierung eingebracht werden kann. Als Beispiel kann die Bewilligung zur Einleitung von Baustellenabwasser nach dem Gewässerschutzgesetz angeführt werden. Details einer solchen Baustellenentwässerung wie z.B. die Dimensionierung von Absetzbecken können in spezifi-

schen Fällen erst nach der technischen Detail- oder Ausführungsplanung festgelegt werden.

Absatz 1 umfasst auch den Spezialfall der Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz durch die Standortgemeinde (Eingriffsverfahren). Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes hat die Gemeinde lediglich Rücksprache mit der Regierung zu halten, sie ist aber selbst Bewilligungsbehörde. Für diesen Fall muss sich die Gemeinde ebenfalls koordinierend ins UVP-Verfahren einbringen. Dies stellt in der Praxis kein Problem dar, weil die Standortgemeinde in jedem Fall von Beginn an im UVP-Verfahren involviert ist.

Absatz 2 hält wie im bisherigen Gesetz fest, dass Entscheidungen nach anderen als den umweltrechtlichen Gesetzen nicht vor der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit getroffen werden dürfen. So kann etwa keine Baugenehmigung für ein UVP-pflichtiges Projekt erteilt werden, bevor die Umweltverträglichkeit festgestellt worden ist. Eine allfällige spätere Verlängerung einer zeitgleich mit dem UVP-Entscheid erteilten befristeten Bewilligung (z.B. für eine Deponie) richtet sich dann wieder nach dem jeweiligen Spezialgesetz (z.B. Umweltschutzgesetz).

Zu Art. 13 und 14, Zwischenstaatliche Zusammenarbeit

In diesen beiden Artikel werden die Vorgaben der UVP-Richtlinie zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit sowie jene des UN-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen umgesetzt. Artikel 13 beschreibt den Fall einer Projektrealisierung in Liechtenstein. Hat ein solches Projekt Auswirkungen auf die Umwelt eines Nachbarstaates, ist dieser in das UVP-Verfahren einzubeziehen.

Realisiert umgekehrt ein Nachbarstaat ein UVP-pflichtiges Projekt, so ist dieser gemäss dem UN-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im

grenzüberschreitenden Rahmen und der UVP-Richtlinie ebenfalls angehalten, Liechtenstein als betroffenen Staat über das Projekt zu informieren. Die Regierung hat dann dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden (darunter fallen auch die Behörden der betroffenen Gemeinden) und die betroffene Öffentlichkeit in Liechtenstein über das Projekt informiert werden und deren Einbezug ins Verfahren des Nachbarstaates sichergestellt wird.

Da die diesbezüglichen Bestimmungen im bestehenden Gesetz von der EFTA-Überwachungsbehörde als mangelhaft gerügt worden sind, sollen die Formulierungen und Inhalte der Richtlinie ins Gesetz übernommen werden.

Zu Art. 15, Konsultationen

Neben dem Einbezug der Behörden der Nachbarstaaten sind direkte Konsultationen zu ermöglichen. Gemäss den Vorgaben des UN-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen werden die Einzelheiten der Konsultationen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten festgelegt.

Zu Art. 16, Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel hält gemäss den Vorgaben der Richtlinie fest, über welche Dokumente und Unterlagen sowie über welche Angaben zum Verfahrensablauf die Öffentlichkeit zu informieren ist. Im praktischen Ablauf wird in einer Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen und auf der Website des Amtes für Umweltschutz auf die Eröffnung eines Verfahrens hingewiesen und darin bekannt gemacht, wo die dazugehörenden Unterlagen eingesehen werden können oder wo sie in digitaler Form abrufbar sind. Damit ist den Vorgaben der Richtlinie Genüge getan, welche vorgibt, dass die Information der Öffentlichkeit über Printmedien und das Internet zu erfolgen hat.

Zu Art. 17, Information der betroffenen Öffentlichkeit

Dieser Artikel listet jene Unterlagen auf, die der betroffenen Öffentlichkeit direkt zugänglich zu machen sind. Wird Einsicht in weitere Unterlagen verlangt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (Abs. 2).

Zu Art. 18, Antrag auf Vorprüfung

Das Vorprüfungsverfahren wird mit der Einreichung eines entsprechenden Antrages durch den Projektträger eingeleitet. Der Artikel legt fest, welche Unterlagen dem Antrag beizulegen sind und in welcher Form. Absatz 3 bezweckt, über genügend Exemplare in Papierform für die Zusendung an die zuständigen Amtsstellen zu verfügen, sowie eine digitale Version der Unterlagen zur Aufschaltung auf die Website des Amtes für Umweltschutz zu erhalten. Letzteres ist auch nötig, um den diesbezüglichen Erfordernissen des Umweltinformationsgesetzes nachkommen zu können.

Zu Art. 19, Umweltbaubegleitung

Gestützt auf diesen Artikel kann bei umfangreichen Projekten eine Umweltbaubegleitung vorgeschrieben werden. Die Umweltbaubegleitung hat sich in den letzten Jahren als geeignetes Instrument erwiesen, um bei komplexen Bauvorhaben die Einhaltung aller Auflagen sicherzustellen. Die Umweltbaubegleitung arbeitet im Auftrag des Projektträgers. Stellt sie auf der Baustelle Mängel fest, deren Behebung sie nicht durchzusetzen vermag, muss sie dies den Amtsstellen somit nicht zwingend melden. Sinn und Zweck des Beizugs einer Umweltbaubegleitung ist es, auf Vertrauensbasis mit dem Projektträger dafür zu sorgen, fortlaufend auf die Umweltaspekte hinzuweisen und alle Auflagen einzuhalten. Es ist dem Projektträger überlassen, im Pflichtenheft oder in einer Vereinbarung mit der Umweltbaubegleitung festzuhalten, dass diese befugt ist, allfällige Mängel oder Versäumnisse direkt bei den zuständigen Behörden zu melden. Als gesetzli-

che Pflicht wird einzig festgehalten, dass die Vereinbarung zwischen Projektträger und Umweltbaubegleitung dem Amt für Umweltschutz zur Kenntnis zu bringen ist. Dadurch kann das Amt zumindest anmahnen, Mängel im Pflichtenheft zu beheben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Umweltbaubegleitung zum Teil bereits geregelt ist, beispielsweise in der Schweizer Norm SN 640 610b des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute oder in der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umweltschutz „Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle“.

Idealerweise soll die Umweltbaubegleitung vom Projektträger bereits sehr früh in die Planung einbezogen werden. Damit kann sie von vorneherein abschätzen, wo die Problempunkte liegen, allenfalls bei der Projekterörterung teilnehmen und den Projektträger bei der Ausarbeitung von Arbeitsausschreibungen unterstützen. Gerade bei Ausschreibungen werden oftmals die Weichen gestellt, um gewisse Auflagen aus dem UVP-Verfahren korrekt umsetzen zu können.

Zu Art. 20, Geltendmachung des Interesses am Verfahren

Parteistellung im Verfahren hat, wer von den umweltbezogenen Auswirkungen des Projektes wahrscheinlich betroffen ist und ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen kann. Dieser Artikel legt das Verfahren zur Erlangung der Parteistellung fest. Ein solches Vorgehen ist insbesondere bei Projekten notwendig, welche sehr viele Parzellen berühren (z.B. Bau von Leitungen oder Strassen). Es wäre unverhältnismässig, bei einem solchen Projekt nicht nur die Eigentümer, sondern zusätzlich alle beschränkt dinglich Berechtigten wie z.B. Pächter, schriftlich zu benachrichtigen und ihnen sämtliche Unterlagen zuzustellen. Deshalb wird die gesamte Öffentlichkeit mit Kundmachung über das Projekt informiert und kann dann innert einer festgelegten Frist Antrag stellen, im Projekt die Einspracheberechtigung zu erhalten. Über die Zuerkennung der Parteistellung entscheidet das Amt für Umweltschutz, welches mit dem Projekt sachlich vertraut

ist und die umweltbezogenen Auswirkungen des Projektes auf den einzelnen Antragsteller – bei Bedarf nach Rücksprache mit anderen Amtsstellen - am besten abschätzen kann. Parteistellung erhalten jene Personen, die ihre Betroffenheit und ihr Interesse glaubhaft machen können. Als grundsätzliche Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass bei dinglich Berechtigten von vom Projekt betroffenen Grundstücken (z.B. Dienstbarkeitsberechtigte) dieses Interesse gegeben ist, nicht jedoch bei beschränkt dinglich Berechtigten (z.B. Pächter oder Mieter).

Gegen eine ablehnende Entscheidung auf Zuerkennung der Parteistellung ist das Rechtsmittel gegeben. Gemäss Artikel 37 Abs. 1 wird einer Beschwerde gegen Aberkennung der Parteistellung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Dies deshalb, um klar ungerechtfertigte Einsprachen nicht dazu benutzen zu können, ein Projekt ungerechtfertigter Weise zu verzögern und zu behindern.

Zu Art. 21, Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft

Nach Eingang des Projektantrages und der entsprechenden Unterlagen sind diese den zuständigen Amtsstellen, der Standortgemeinde und der betroffenen Öffentlichkeit zur Stellungnahme zu unterbreiten. Je nach Umfang des Projektes und der Komplexität der zu betrachtenden Fragestellungen soll die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach Massgabe des Einzelfalles festgelegt werden. Die betroffenen Amtsstellen sind angehalten, zur Voruntersuchung und dem Pflichtenheft schriftlich Stellung zu nehmen. Dabei ist festzuhalten, welche weiteren Abklärungen vom Projektträger verlangt werden. Dies ist deshalb wichtig, weil nach Art. 12 auch über weitere Bewilligungen nach anderen Umweltvorschriften zeitgleich mit der Feststellung der Umweltverträglichkeit entschieden werden soll. Es sind also frühzeitig innerhalb des UVP-Verfahrens alle Unterlagen und Abklärungen einzufordern, welche auch für die Entscheidungsfindung nach anderen Umwelterlassen notwendig sind.

Der Projektträger hat gemäss Absatz 2 die Möglichkeit, aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen weitere Unterlagen beizubringen. In Absatz 4 werden die betroffenen Amtsstellen verpflichtet, ihnen vorliegende Informationen, welche für das Projekt relevant sein könnten, zur Verfügung zu stellen. Dies ist bereits im bestehenden Gesetz so festgehalten.

Zu Art. 22, Projekterörterung

Die Durchführung einer Projekterörterung hat sich im Vollzug bewährt. Dadurch, dass nach den neuen Bestimmungen für die Vorprüfung bereits eine Voruntersuchung einzureichen ist und die betroffenen Amtsstellen hierzu eine schriftliche Stellungnahme abgeben müssen, wird in Zukunft die Projekterörterung auf fundierter Basis abgewickelt werden können. Bisher wurden die betroffenen Behörden oftmals erst an der Projekterörterung über für sie wichtige Aspekte des Projekts in Kenntnis gesetzt. Damit war es nicht möglich, in der gewünschten kurzen Zeit festzulegen, welche Abklärungen noch zu verlangen sind und oftmals ergaben sich Fragen erst nach dem Vorliegen des Umweltverträglichkeitsberichts. In diesen Fällen mussten nachträglich zusätzliche Informationen eingeholt oder weitere Abklärungen durchgeführt werden. Neu haben die Behörden bereits eine schriftliche Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft eingereicht, und an der Projekterörterung kann im Detail darüber diskutiert werden, was nun definitiv in die Entscheidung zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes aufzunehmen ist. Bei der Projekterörterung kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen zudem direkt darüber entschieden werden, ob die eingereichte Voruntersuchung als Bericht gelten und das Verfahren entsprechend abgekürzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflistung der Teilnehmer an der Projekterörterung nicht abschliessend ist. Es sind jene Personen aufgeführt, welche zwin-

gend zur Projekterörterung beizuziehen sind. Je nach Projekt steht es den betroffenen Amtsstellen aber offen, zusätzliche Personen einzuladen.

Zu Art. 23, Entscheidung über die Vorprüfung

Das Amt für Umweltschutz bereitet als koordinierende Behörde auf fachlicher Ebene die Entscheidung über die Punkte vor, welche nach Artikel 22 Absatz 2 rechtsverbindlich festzulegen sind. Dabei sind auch die Kriterien von Anhang 5 zu berücksichtigen (entspricht Anhang III der UVP-Richtlinie). Die effektive Entscheidung erfolgt durch die Regierung. Dies ist bereits im bestehenden Gesetz so geregelt und hat den Vorteil, dass die Regierung bereits zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens über das Projekt informiert ist und erkennen kann, wo allenfalls Konflikte vorliegen und über verschiedene Interessen ausgleichend zu entscheiden sein wird.

Zu Art. 24, Zugänglichkeit des Entscheides

Die Richtlinie verlangt, dass die Entscheidung öffentlich zugänglich ist. In Artikel 24 wird die genaue Vorgehensweise geregelt. So soll durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen sowie über Internet bekannt gegeben werden, dass eine Entscheidung der Regierung ergangen ist. Die Entscheidung selbst und deren gesamter Inhalt ist nicht in der öffentlichen Kundmachung bekannt zu geben, sondern wird über öffentliche Auflage und über das Internet zugänglich gemacht.

Zu Art. 25, Antrag

Die Artikel 25 bis 30 beschreiben das Hauptverfahren, welches wie die Vorprüfung durch einen entsprechenden Antrag des Projektträgers ausgelöst wird. Dem Antrag sind der Umweltverträglichkeitsbericht sowie allenfalls zusätzlich erforderliche Angaben beizulegen, welche zur Erteilung der Bewilligungen nach anderen Umweltvorschriften notwendig sind. Auch hier regelt Absatz 3 die Eingabe der Angaben sowohl in Papierform als auch in digitaler Form. Die Regierung kann

mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern, sofern dies für die Verfahrensabwicklung notwendig ist.

Zu Art. 26, Vollständigkeitsprüfung

Als erster Schritt erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Das Amt für Umweltschutz wird wiederum als koordinierende Behörde festgelegt. Werden von den zuständigen Behörden Unvollständigkeiten festgestellt, verlangt das Amt für Umweltschutz die notwendigen Ergänzungen. Es kann zudem vorschreiben, dass für die Klärung offener Punkte Experten beizuziehen sind.

Zu Art. 27, Öffentliche Auflage

Der Bericht und weitere Unterlagen sind der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die betroffene Öffentlichkeit, die Standortgemeinde und die betroffenen Staaten sind direkt über den Verfahrensstand zu informieren. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird für den Regelfall auf 30 Tage festgelegt. Absatz 5 legt die Möglichkeit fest, diese Frist ausnahmsweise zu verlängern. Dies kann insbesondere bei umfangreichen und komplexen Projekten notwendig sein. Die Regierung erachtet es aber dennoch als sinnvoll, grundsätzlich eine Frist festzulegen, damit der Projektträger von vorneherein erkennen kann, wie lange das Verfahren dauert, wenn von seiner Seite alle Unterlagen vollständig eingebracht worden sind. Absatz 5 gibt der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeit ist auch im bestehenden Gesetz gegeben.

Zu Art. 28, Beurteilung des Berichtes

Erneut haben die verschiedenen betroffenen Amtsstellen das Projekt aus ihrer Sicht zu beurteilen. Sie müssen schriftlich Auflagen und Bedingungen festlegen, die in die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit oder in die Bewilligungen nach anderen Umwelterlassen nach Art. 12 einfließen sollen. Wiederum fungiert das Amt für Umweltschutz als Koordinationsstelle.

Zu Art. 29, Entscheidung über die Umweltverträglichkeit

Analog zur Entscheidung über die Voruntersuchung wird in diesem Artikel festgehalten, dass das Amt für Umweltschutz aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Unterlagen die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit vorbereitet. Die Entscheidung selbst wird durch die Regierung getroffen.

Zu Art. 30, Zugänglichkeit des Entscheides

Der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäss der UVP-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vorgehensweise ist dieselbe wie bei der Entscheidung über die Vorprüfung.

Zu Art. 31, Umsetzung des Projektes

Gegenüber dem bisherigen Gesetz wird die Umsetzung des Projektes hinsichtlich der Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen genauer geregelt. Bisher ist schwerpunktmässig eine Abnahmekontrolle nach Beendigung des Projektes vorgesehen. In der Praxis sind in der Detailplanung aber oftmals Änderungen gegenüber den eingereichten Projekten notwendig. Eine alleinige Abnahmekontrolle nach Projektbeendigung kann diesem Umstand nicht gerecht werden, wenn es darum geht, solche Änderungen nachträglich zu beurteilen und allenfalls nachzugenehmigen. Sollte sich während der Umsetzung des Projektes - trotz aller vorangegangener Abklärungen im UVP-Verfahren - zeigen, dass Abweichungen notwendig sind, so ist dies neu den betroffenen Amtstellen frühzeitig mitzuteilen. Diese können die Abweichung direkt bewilligen, wenn dies im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist. Andernfalls ist die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit gemäss Artikel 29 anzupassen.

Zu Art. 32, Kontrolle von Projekten

Diese Bestimmung verlangt die fortlaufende Kontrolle des Projektes durch das Amt für Umweltschutz oder die anderen betroffenen Amtsstellen. Mit dieser Formulierung ist gewährleistet, dass sowohl während der Bauphase als auch

nach Realisierung während der Betriebsphase Kontrollen vor Ort möglich sind, sofern die Auflagen zur UVP-Entscheidung dies erforderlich machen. Vor allem während der Bauphase gilt es Auflagen zu befolgen, da aufgrund der baulichen Tätigkeiten grosse Umweltverschmutzungen auftreten können. Für die Abklärung spezifischer Fragestellungen können die Ämter Sachverständige beiziehen oder diese im Sinne einer Aufgabenauslagerung direkt mit Kontrollaufgaben beauftragen. Dies erscheint insbesondere in Fällen sinnvoll, in denen regelmässige und häufige Kontrollen vor Ort durchgeführt werden müssen. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben aber bei den zuständigen Ämtern.

Zu Art. 33, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Mit diesem Artikel wird wie bisher festgehalten, dass alle im Projekt Beteiligten verpflichtet sind, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für allfällig notwendige Probenahmen ist den zuständigen Behörden der Zugang zu den betroffenen Liegenschaften zu gewähren.

Zu Art. 34, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Das Gesetz legt gemäss den Vorgaben der UVP-Richtlinie einen weitgehenden Miteinbezug der Öffentlichkeit im Verfahren fest. Dies entspricht einem modernen und transparenten Gesetzesvollzug. Trotz diesem Anspruch auf Information und Transparenz muss gewährleistet sein, dass tatsächliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Der Projektträger kann demnach Antrag stellen, bestimmte Informationen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu unterstellen und von der Veröffentlichung auszunehmen. Diese Anträge sind durch das Amt für Umweltschutz zu prüfen, welches eine entsprechende Entscheidung erlässt.

Zu Art. 35, Amtsgeheimnis

Wie in anderen Umweltgesetzen auch werden mit diesem Artikel alle mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Personen dem Amtsgeheimnis unterstellt. Die

allgemeine Formulierung gewährleistet, dass auch beigezogene Fachexperten darunter fallen.

Zu Art. 36, Datenbearbeitung

Dieser Artikel stellt rechtlich klar, dass das Amt für Umweltschutz die für den Vollzug notwendigen Personendaten bearbeiten kann. Dies ist notwendig, damit diesbezüglich keine Gesetzeslücken oder Widersprüchlichkeiten im Verhältnis zum Datenschutzgesetz entstehen.

Zu Art. 37, Beschwerde

In diesem Artikel werden die Beschwerdewege festgelegt und die Beschwerdelegitimierten definiert. Ablehnenden Entscheidungen bezüglich der Parteistellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, um ungerechtfertigte Projektverzögerungen zu vermeiden. Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.1.5 und zu Artikel 20.

Zu Art. 41, Übergangsbestimmungen

Hängige Verfahren, in denen noch keine rechtsgültigen Entscheide nach dem bestehenden Gesetz getroffen worden sind, sollen nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes behandelt werden. Projekte, zu denen bereits die Entscheidung über den Untersuchungsrahmen getroffen wurde, sind nach dem bestehenden Gesetz abzuwickeln. Projektträger, welche nach dem bisherigen Gesetz eine solche Entscheidung mit entsprechendem Untersuchungsrahmen erhalten haben, müssen Gewähr dafür haben, dass diese auch nach Erlass dieses Gesetzes Rechtsbestand hat.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass Umweltschutzorganisationen, denen nach bisherigem Recht die Beschwerdelegitimation zuerkannt wurde, diese behalten und keinen neuen Antrag zur Festlegung der Beschwerdelegitimation einreichen müssen. Dies macht Sinn, weil sich die diesbezüglichen Voraussetzungen mit dem neuen Gesetz nicht ändern.

Zu Art. 42, Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der Totalrevision des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgehoben werden.

Zu Anhang 1

Im Anhang 1 sind jene EU-Rechtsakte aufgelistet, welche mit dem Gesetz umgesetzt werden. Dies sind die Richtlinien zur UVP und über die Industrieemissionen sowie die Änderungsrichtlinien dazu.

Zu Anhang 2

In diesem Anhang sind die Projekte aufgeführt, für die zwingend eine UVP durchzuführen ist. Für die meisten Projektkategorien sind Schwellenwerte festgelegt. Diese wurden grundsätzlich aus dem bestehenden Gesetz (bereits angepasst an die liechtensteinischen Grössenverhältnisse), aus der schweizerischen UVP-Verordnung oder auch aus der UVP-Richtlinie übernommen. Einzelne Tätigkeiten respektive Projektvorhaben unterliegen unabhängig ihrer Grösse der UVP-Pflicht. Dies sind Projekte, von denen jedenfalls eine erhebliche Umweltbelastung ausgehen kann. Zudem sind sie schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nur ab einer gewissen Grösse zu betreiben. Aus EWR-rechtlichen Gründen und wegen entsprechenden Hinweisen der EFTA-Überwachungsbehörde sind auch solche Projekte aus der Richtlinie in den Anhang aufzunehmen, welche aus heutiger Sicht wohl kaum realisiert werden. Die einzelnen Projektumschreibungen sind nicht in jedem Fall wortgleich mit der Beschreibung in der UVP-Richtlinie, weil auch die Projekte nach der Richtlinie über Industrieemissionen gleichzeitig abgedeckt werden müssen. Diese wären sonst zusätzlich ins Umweltschutzgesetz aufzunehmen, wo für sie eine Betriebsbewilligung festzulegen ist. Die Projekte in der UVP-Richtlinie und in der Richtlinie über Industrieemissionen sind jedoch weitgehend deckungsgleich. Zudem wurden für gewisse Projektkategorien die

Beschreibungen verwendet, wie sie sich in der schweizerischen UVP-Verordnung finden.

Nachstehende Tabelle gibt stichwortartig Hinweise zu den einzelnen Projekten, zu den Gründen ihrer Aufnahme in den Anhang 2 und zum gewählten Schwellenwert.

<i>Anhang neues UVPG</i>	<i>Veränderung gegenüber altem UVPG</i>
1. Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Fischzucht	
1.1 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschliesslich Projekte zur Be- und Entwässerung von Kulturland sowie deren Sanierung, soweit eine Fläche von mehr als 20 ha betroffen ist.	Dieser Punkt wurde geringfügig im Wortlaut angepasst, bleibt aber inhaltlich gegenüber dem heutigen Anhang (Pkt. 1.2) unverändert.
1.2 Erstaufforstungen und Rodungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart, soweit eine Fläche von mehr als 1 ha betroffen ist.	Dieser Punkt musste zur Umsetzung der RL mit dem Begriff „Erstaufforstungen“ ergänzt werden. Diese fehlen im heutigen Pkt. 1.3 des Anhangs, was von der ESA kritisiert wurde. In der Praxis dürften jedoch Erstaufforstungen von 1 ha Fläche kaum relevant werden.
1.3 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 60 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor.	Die Punkte 1.4 bis 1.7 des heutigen Anhangs wurden durch diesen neuen Punkt ersetzt. Diese Ersetzung war zur vollständigen Umsetzung der RL notwendig, die neben den bisher genannten Tierarten auch eine Prüfung für alle Anlagen für die intensive Tierhaltung erfordert. Da auch die Schweiz diesen Punkt entsprechend angepasst hat, wurde die Formulierung der Schweiz gewählt. Der Schwellenwert wurde so gewählt, dass er die heutigen Verhältnisse angemessen widerspiegelt. Die verwendete Grossvieheinheit ist eine Einheit, mit der verschiedene Nutztiere miteinander verglichen werden können. 1 GVE entspricht dem Futtermittelverzehr und dem Anfall von Mist und Gülle einer 650 kg schweren Kuh. <u>60 GVE bedeuten dabei z.B.:</u> 6'000 Legehennen (wie bisher); 15'000 Mastpoulets (bisher 6'000); 2'142 Trutenausmast (bisher 1'500 Masttruten); 353 Mastschweine (bisher 500); 109 säugende Zuchtsauen (bisher 75 Mutterschweine);

	120 Milchkühe (bisher 125 Grossvieh); 120 Mastkälber (bisher 100). Mit dieser Formulierung können sämtliche Anforderungen der RL abgedeckt werden.
2. Bergbau	
2.1 Torfabbau auf einer Fläche von mehr als 1 ha.	Dies entspricht dem alten Punkt 2.1. Die Formulierung wurde lediglich leicht angepasst.
2.2 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 150'000 m ³ oder einer Fläche von mehr als 5 ha.	Die ESA kritisierte das Fehlen eines flächenbezogenen Schwellenwertes, wie er in der Richtlinie vorkommt. Deshalb wurde zum bestehenden, volumenbezogenen Schwellenwert zusätzlich ein Schwellenwert für eine Fläche angegeben. Zum Vergleich: Die geplante Erweiterung der Deponie Ställa in Schaan umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Volumen viel früher relevant wird. Bei einer angenommen Materialentnahme bis in eine Tiefe von lediglich 4 m, wird das Volumen bereits bei einer Fläche von weniger als 4 ha erreicht. Unter diesem Punkt werden auch die Tätigkeiten und Anlagen nach den Punkten 2a (Untertagebau) und 2e (oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle etc.) des Anhangs II der RL subsumiert, auch wenn sie nicht explizit genannt sind.
2.3 Ausbeutung von Kies-, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ausgenommen ist die einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit).	Die Entnahme von Kies etc. aus Gewässern war bisher in Punkt 2.2. enthalten. Die CH hat hierfür aber einen tieferen Schwellenwert als für die Entnahme aus dem Boden festgelegt. Damit die Vergleichbarkeit erhalten bleibt wurde für die Materialentnahme aus Gewässern ein neuer Punkt analog der CH eingeführt.
2.4 Bohrungen von mehr als 1 km Tiefe. Insbesondere - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen, - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit.	Dieser Projekttyp wurde neu aufgenommen und entspricht Punkt 2d des Anhangs II der RL. Bohrungen für die Lagerung von Kernabfällen wurden zur korrekten RL-Umsetzung ebenfalls aufgenommen, obwohl sich unser Staatsgebiet nicht für die Lagerung von Kernabfällen eignet und dieser Bohrungstyp für LI nicht relevant ist.

3. Energiewirtschaft	
3.1 Raffinerien für Erdöl und Gas sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von Kohle, bituminösem Schiefer oder anderen Brennstoffen.	Die bestehende Formulierung zu diesem Projekttyp wurde im Sinne einer RL-konformen Umsetzung durch „Gas“ erweitert und angepasst. Die Relevanz für LI ist jedoch sehr gering.
3.2 Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme (Dampf, Warmwasser) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschliesslich ihrer Demontage oder Stilllegung.	Die bestehende Formulierung zu diesem Projekttyp wurde im Sinne der RL-konformen Umsetzung mit „Dampf, Warmwasser“ erweitert und der Präzisierung des Begriffs „Leistung“ (neu „Feuerungswärmeleistung“) angepasst.
3.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW einschliesslich ihrer Demontage oder Stilllegung.	Anpassung der Formulierung durch die Präzisierung der „installierten“ Leistung analog der CH.
3.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWh.	Dieser Punkt blieb unverändert.
3.5 Anlagen mit dem Zweck der Erzeugung, Anreicherung oder Bearbeitung von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie Anlagen mit dem Zweck der Lagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle oder bestrahlter Kernbrennstoffe.	Die Formulierung dieses Punktes wurde zur RL-konformen Umsetzung angepasst. Bisher wurde nur die „Aufbereitung“ genannt, was von der ESA kritisiert wurde. Deshalb werden neu andere Tätigkeiten wie in der RL ebenfalls aufgeführt.
3.6 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind.	In diesem Projekttyp werden die bisherigen Punkte 3.7 und 3.8 des Anhanges zusammengefasst. Zudem wird der Schwellenwert für erdverlegte Leitungen von 110 kV auf 220 kV erhöht und damit an jenen der CH angepasst. Für Freileitungen galt bisher in LI kein Schwellenwert. Diese Anpassungen erscheinen aufgrund nur weniger zu prüfender Umweltaspekte und den bisherigen Erfahrungen mit diesem Projekttyp gerechtfertigt.
3.7 Anlagen zur Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 50'000 Tonnen und mehr.	Dieser Projekttyp wird hinsichtlich zur RL-konformen Umsetzung neu aufgenommen.
3.8 Lager und Speicher für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m ³ Gas bzw. 5'000	Neu werden neben den Lagern auch „Speicher“ aufgeführt. Ansonsten bleibt der Punkt unverändert.

m ³ Flüssigkeit enthalten.	
3.9 Kohlenlager mit mehr als 50'000 m ³ Lagerkapazität.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
3.10 Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr.	Dieser neue Projekttyp wurde von der revidierten UVPV der CH übernommen. Diese Anlagen wurden bislang Abfallbehandlungsanlagen der UVP-Pflicht unterstellt.
3.11 Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind.	Neuer Projekttyp, welcher analog zur CH in den Anhang aufgenommen wurde. Als Grössenvergleich sei z.B. die am Walensee geplante Fotovoltaikanlage genannt. Diese hat eine Leistung von 9 MW.
3.12 Anlagen zur Erzeugung von Koks.	Dieser Projekttyp ist neu und dient der Umsetzung der RL.
4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen	
4.1 Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschliesslich Stranggiessen.	Die Formulierung dieses Projekttyps wird der RL angepasst.
4.2 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
4.3 Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch i) Warmwalzen, ii) Schmieden mit Hämmern, iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.4 Eisenmetallgiessereien.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.5 Anlagen zum Schmelzen, einschliesslich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Giessen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.

ren.	
4.7 Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.8 Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.9 Bau von Eisenbahnmaterial.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.10 Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
4.11 Anlagen zum Rösten und Sintern von Metallerz einschliesslich sulfidischer Erze.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
5. Mineralverarbeitende Industrie	
5.1 Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung oder Herstellung von Asbest und von Asbestzeugnissen.	Dieser Projekttyp ist bereits im bestehenden Gesetz enthalten. Zur RL-konformen Umsetzung musste die Formulierung angepasst und erweitert werden.
6. Chemische Industrie	
6.1 Integrierte chemische Anlagen, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen (Organische oder anorganische (Grund-) Chemikalien, Düngemittel, Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozide, Grundarzneimittel, Explosivstoffe) unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
6.2 Anlagen für die chemische Reinigung.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
7. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
7.1 Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t Schlachtkörper im Jahr.	Dieser Punkt wurde entsprechend der RL umformuliert. Der Schwellenwert bleibt unverändert.

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
8.1 Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose aus Holz oder anderen Faserstoffen.	Anpassung an RL, da Zellstoff bisher nicht explizit genannt wurde.
8.2 Anlagen zur Herstellung von Grobspan-, Span- oder Faserplatten.	Anpassung der Formulierung an die Richtlinie über Industrieemissionen.
8.3 Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t pro Tag.	Anpassung des Schwellenwertes (vorher 20'000 Tonnen pro Jahr) an die Richtlinie über Industrieemissionen.
8.4 Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m3 pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.	Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen.
9. Infrastrukturprojekte	
9.1 Bau von Autobahnen und Schnellstrassen.	Anpassung an die RL, da das bestehende Gesetz für diesen Strassentyp noch einen Schwellenwert von 1 km vorsieht.
9.2 Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL (Ergebnis ist bei diesem Projekttyp immer eine vier- oder mehrspurige Strasse).
9.3 Bau von Hauptstrassen, wenn eine Strassenlänge von mehr als 1 km betroffen ist.	Zur korrekten Umsetzung der RL wurden die anderen Strassentypen in einem eigenen Punkt behandelt (siehe 9.1 und 9.2). Der im bestehenden Gesetz verwendete Begriff Hauptverkehrsstrassen wird unterschiedlich definiert, weshalb er durch den Begriff Hauptstrassen ersetzt wird.
9.4 Erstellung und Ausbau von Eisenbahnlinien sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals.	Ergänzung durch weitere Anlagentypen gemäss RL.
9.5 Helikopterflugfelder mit mehr als 500 Flugbewegungen pro Jahr sowie Flugplätze.	Dieser Punkt bleibt unverändert.

9.6 Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
9.7 Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m ² Verkaufsfläche.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
9.8 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 3'000 Zuschauer.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
9.9 Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 50'000 m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL. Der Schwellenwert entspricht in etwas der Hälfte des Stausees in Steg. Nicht betroffen hiervon sind Schlamm-sammler.
9.10 Rohrleitungen im Sinne von Art. 1 des Rohrleitungsgesetzes, für die eine Konzession erforderlich ist sowie Chemikalienpipelines.	Zur Umsetzung der RL wurden die Chemikalienpipelines hinzugefügt.
9.11 Bau von Wasserfernleitungen mit einem Durchmesser von 500 mm oder grösser.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL.
9.12 Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 2 Mio. m ³ .	Dieser Punkt bleibt unverändert.
9.13 Umleiten von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes.	Anpassung des Punktes 8.12 UVPG an die RL, Streichen des Schwellenwerts
9.14 Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit projektierten Gesamtanlagekosten von mehr als 10 Mio. Franken.	Dieser Punkt bleibt unverändert mit der Ausnahme, dass das Umleiten gemäss Punkt 9.13 in einem separaten Punkt erfasst wurde.
10. Fremdenverkehr und Freizeit	
10.1 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 15'000 m ² oder einer Kapazität von mehr als 800 Besuchern pro Tag.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
10.2 Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 Hektaren beträgt.	Dieser Punkt bleibt unverändert.

10.3 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
10.4 Golfplätze.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
11. Sonstige Projekte	
11.1 Anlagen für die Verwertung oder (Vor-)Behandlung von ungefährlichen Abfällen: a) Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr; b) Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr; c) Anlagen für die thermische oder physikalisch-chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr; d) Anlagen zur Behandlung von Schlacken und Asche.	Der Punkt 9.4 des UVPG wurde vollständig umformuliert und unter der Berücksichtigung der Richtlinien an die CH-Formulierung angepasst.
11.2 Anlagen zur Verwertung, (Vor-)Behandlung, Lagerung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen. Ausgenommen ist die zeitweilige Lagerung auf dem Gelände, wo die Abfälle erzeugt worden sind.	Neuer Projekttyp zur Umsetzung der RL und der RL über Industrieemissionen. Bei diesem Projekttyp spielt es keine Rolle, ob der Abfall ober- oder unterirdisch behandelt, gelagert oder beseitigt werden soll.
11.3 Zwischenlager für mehr als 1'000 Tonnen flüssige oder mehr als 5'000 Tonnen feste oder schlammförmige Sonderabfälle.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
11.4 Abwasserbehandlungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 10'000 Einwohnergleichwerten.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
11.5 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m ³ .	Dieser Projekttyp wurde der CH durch die Ergänzung mit einem Schwellenwert für das Lagervolumen angepasst. Dabei wurde der Schwellenwert der CH übernommen.
11.6 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung.	Dieser Punkt bleibt unverändert.
11.7 Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr.	Dieser neue Projekttyp wurde von der CH übernommen um mit der CH konform zu bleiben.
11.8 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum	Dieser neue Projekttyp wird zur Umsetzung der UVP-RL und der RL über Industrieemissionen aufgenommen.

Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.	
---	--

Zu Anhang 3

In diesem Anhang sind die Projekte aufgeführt, bei denen im Einzelfall entschieden wird, ob eine UVP durchzuführen ist. Grundlage für diese Entscheidung ist eine Voruntersuchung, die jedenfalls vorzulegen ist. Die Ausführungen zu den Projekten in Anhang 2 gelten auch für diese Projekte. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird die Nummerierung der Projektkategorien vollständig wie in Anhang 2 gehandhabt, weshalb im Einzelfall Projektkategorien aufgeführt sind, denen keine Projekte zugewiesen sind.

Nachstehende Tabelle gibt stichwortartig Hinweise zu den einzelnen Projekten und zu den Gründen ihrer Aufnahme in den Anhang 3.

<i>Anhang neues UVPG</i>	<i>Veränderung gegenüber altem UVPG</i>
1. Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Fischzucht	
1.1 Flurbereinigungsprojekte.	Dieser Projekttyp ist neu und wurde zur Umsetzung der RL übernommen. Im derzeitigen UVPG steht unter Punkt 1.1 der Begriff Melioration. Die Bedeutung dieses Begriffes ist jedoch nicht identisch mit jenem der Flurbereinigung, weshalb die ESA die korrekte Umsetzung der RL hinterfragte. Eine Flurbereinigung hat das Ziel, viele kleinen Parzellen zu grösseren Einheiten zusammenzufassen oder deren Form mit dem Ziel einer besseren Nutzung zu verändern (analog der Umlegung in Bauzonen). Die Melioration hat eine Verbesserung der physikalischen Bodenqualität (z.B. durch Entwässerung) zum Ziel.
1.2 Projekte zur Verwendung von naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen. Auf den Begriff Ödland, wie er in der RL genannt wird, wurde verzichtet, da Ödland in Liechtenstein nur in schwer zugänglichen Hang- oder Gebirgslagen vorkommt und daher eine

	intensive landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen nicht möglich ist.
1.3 Anlagen zur intensiven Fischzucht.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
2. Bergbau	
3. Energiewirtschaft	
3.1 Anlagen zum Transport von Dampf und Warmwasser.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
3.2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
3.3 Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen	
5. Mineralverarbeitende Industrie	
5.1 Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
5.2 Anlagen zur Herstellung von Zement, Kalk oder Magnesiumoxid.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
5.3 Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
5.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
5.5 Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.

6. Chemische Industrie	
6.1 Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
6.2 Anlagen zur Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
6.3 Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	
7.1 Anlagen zur Behandlung und Verwertung tierischer und/oder pflanzlicher Rohstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.2 Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.3 Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.4 Erzeugung von Milchprodukten.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.5 Brauereien und Malzereien.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.6 Süßwaren und Sirupherstellung.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.7 Industrielle Herstellung von Stärken.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.8 Fischmehl- und Fischölfabriken.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
7.9 Zuckerfabriken.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie	
8.1 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
8.2 Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
9. Infrastrukturprojekte	
9.1 Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
9.2 Straßenbahnen und andere Bahnen, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
10. Fremdenverkehr und Freizeit	
10.1 Skipisten, Skilifte, Seil(Berg-)bahnen und zugehörige Einrichtungen.	Dieser Projekttyp wurde für die korrekte Umsetzung der RL neu formuliert.
10.2 Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
10.3 Ganzjährig betriebene Campingplätze.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11. Sonstige Projekte	
11.1 Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen aufgenommen.
11.2 Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (Deponien).	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.3 Abwasserbehandlungsanlagen der Industrie.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.

11.4 Schlamm- und Schlackelagerplätze.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.5 Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.6 Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.7 Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.8 Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.9 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.
11.10 Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fallen, zur geologischen Speicherung.	Dieser neue Projekttyp wurde zur Umsetzung der RL aufgenommen.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Zur Umsetzung der wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen werden ein neuer Abschnitt B1 in Kapitel II des USG eingeführt und einzelne bereits bestehende Bestimmungen angepasst. Zudem werden einige Konkretisierungen zu anderen Bereichen vorgeschlagen, welche sich aus der bisherigen Vollzugspraxis als notwendig erwiesen haben.

Titel zu Abschnitt B1

Der vorgeschlagene Titel für diesen Abschnitt im Gesetz entspricht der im deutschen Sprachraum verwendeten Umschreibung des Inhaltes der Richtlinie über Industrieemissionen. Damit wird ausgedrückt, dass es sich bei diesem Abschnitt nicht um eine sektorielle Betrachtung einzelner Tätigkeiten handelt, sondern um die Begutachtung aller Umweltauswirkungen von Anlagen mit hohem Ver-

schmutzungspotential. Dies ist gleichzeitig eine Differenzierung und Abgrenzung gegenüber dem bestehenden Anlagenbegriff in Art. 6 USG, welcher der schweizerischen Rezeptionsanlage entnommen ist und eine etwas andere Stossrichtung umschreibt.

Zu Art. 13a, Betriebsbewilligung

Die Richtlinie über Industrieemissionen verlangt eine umweltrechtliche Betriebsbewilligung für Anlagen nach deren Anhang I, für Feuerungsanlagen, für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen sowie für Anlagen, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden. Sofern letztere nicht unter Anhang I der Richtlinie fallen, kann für sie auch lediglich ein Registrierungsverfahren festgelegt werden.

Für die Anlagen nach Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen bestehen meist Schwellenwerte. Sind diese erreicht, ist eine umfangreiche Überprüfung aller Umweltauswirkungen notwendig. Diese Prüfung kann auch mittels dem UVP-Verfahren durchgeführt werden. In Anhang 2 und 3 des UVP-Gesetzes sind die betroffenen Anlagen aufgeführt. Von daher soll die Genehmigungspflicht für die Anlagen – wie für andere Anlagen auch – im USG festgeschrieben werden. Das der Genehmigung vorangehende Prüfverfahren soll sich hingegen nach dem UVP-Gesetz richten. In Art. 13a wird somit die Genehmigungspflicht für Anlagen festgehalten, hinsichtlich der konkreten Aufzählung der Anlagen wird auf die einschlägigen Anhänge des UVP-Gesetzes verwiesen. Damit können die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen schlank umgesetzt werden, ohne dass im USG, in welchem die Genehmigungspflicht festgeschrieben wird, wiederum in Anhängen alle Anlagen aufgenommen werden müssen. Als Genehmigungsbehörde wird die Regierung genannt. Diese entscheidet auch über die Umweltverträglichkeit von Projekten und kann gestützt auf die im UVP-Verfahren erhaltenen Informationen gleichzeitig die Betriebsbewilligung erteilen.

Für Feuerungsanlagen sieht Artikel 4 der Richtlinie über Industrieemissionen, in welchem die Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, keinen Schwellenwert vor. Kapitel III der Richtlinie schränkt die Genehmigungspflicht und das Prüfverfahren jedoch auf Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW ein, womit sie wiederum durch das UVPG abgedeckt sind.

Anders verhält es sich mit den Abfallverbrennungsanlagen, für welche die Richtlinie über Industrieemissionen ebenfalls keinen Schwellenwert vorsieht, auch nicht im konkretisierenden Kapitel IV. Somit würden nach dem Wortlaut von Art. 13a also nur Anlagen der Genehmigungspflicht unterstellt, welche unter die UVP-Pflicht fallen. Die Genehmigungspflicht für Abfallverbrennungsanlagen unterhalb dem Schwellenwert wäre damit nicht umgesetzt. Dieser Umstand wird jedoch damit aufgefangen, dass Art. 42 Abs. 1 USG bereits heute eine generelle Genehmigungspflicht für Abfallentsorgungsanlagen festschreibt. Mit Art. 42 Abs. 1 USG ist somit die generelle Genehmigungspflicht für Abfallverbrennungsanlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen umgesetzt, die UVP-Pflicht für solche Anlagen gilt aufgrund Art. 13a jedoch nur ab der Grösse, wie sie im UVPG festgeschrieben ist. Dieser Schwellenwert beträgt für Anlagen zur thermischen Behandlung von ungefährlichen Abfällen 1000 Tonnen pro Jahr (Punkt 11.1 Bst. c von Anhang 2 UVPG). Werden gefährliche Abfälle mitverbrannt, besteht kein Schwellenwert (Punkt 11.2 von Anhang 2 UVPG).

Für Anlagen, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden, wird vorgeschlagen, allein das in der Richtlinie vorgesehene Registrierungsverfahren umzusetzen, sofern solche Anlagen nicht der UVP-Pflicht unterliegen.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebsbewilligung fest, wie sie die Richtlinie vorgibt. So muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die Anlage nach gewissen allgemeinen Prinzipien (siehe Art. 13b) betrieben wird und die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung erfüllt sind. Zur genauen Vorge-

hensweise wird in Absatz 3 auf den entsprechenden Artikel 14 der Richtlinie verwiesen. Somit müssen alle diese detaillierten Bestimmungen der Richtlinie wie zB. das Vorgehen zur Berücksichtigung der besten verfügbaren Technik nicht ins Gesetz übernommen werden. Gemäss Absatz 4 sind die Auflagen regelmässig zu überprüfen und allenfalls anzupassen, wenn dies aufgrund der Ergebnisse von Betriebsinspektionen oder neuer Techniken angezeigt ist.

Zu Art. 13b, Allgemeine Prinzipien zum Betrieb der Anlage

Der Nachweis dieser Prinzipien ist Voraussetzung für die Erlangung der Betriebsbewilligung. Diese Prinzipien werden im Rahmen eines UVP-Verfahrens üblicherweise ohnehin dargestellt. Damit im Falle einer UVP aus der Gesetzgebung direkt ersichtlich ist, was hierzu gefordert ist, werden diese Prinzipien im Gesetz aufgelistet, anstatt nur auf die entsprechenden Artikel der Richtlinie zu verweisen.

Zu Art. 13c, Verfahren

Vor der Errichtung einer Anlage ist ein Antrag einzureichen. Die gemäss Richtlinie einzureichenden Unterlagen sind in Absatz 1 aufgeführt. Mit den Absätzen 2 und 3 wird sichergestellt, dass die gründliche Beurteilung der Umweltauswirkungen, welche der Erteilung der Betriebsbewilligung vorangehen muss, nach dem UVP-Verfahren erfolgt. Es muss somit kein neues, zusätzliches Verfahren geschaffen werden. Für bestehende Anlagen wird nicht nachträglich ein UVP-Verfahren durchgeführt, es gilt hingegen die Inspektionspflicht nach Art. 13e.

Zu Art. 13d, Änderung von Anlagen

Für Änderungen von Anlagen besteht eine Meldepflicht. Das Amt für Umweltschutz prüft in diesem Fall, ob die Betriebsbewilligung allenfalls zu aktualisieren ist. Bei wesentlichen Änderungen ist wie bei Neuanlagen eine Betriebsbewilligung notwendig und das entsprechende Verfahren durchzuführen. Absatz 3 be-

sagt, dass allein durch die Änderung der Schwellenwert nach dem UVP-Gesetz erreicht sein muss, um als wesentlich eingestuft zu werden.

Zu Art. 13e, Umweltinspektionen

Bei den betroffenen Anlagen sind regelmässig auf Basis eines Inspektionsplanes Überprüfungen vorzunehmen. Bezüglich der Details wird auf den entsprechenden Artikel der Richtlinie verwiesen.

Zu Art. 13f, Registrierung von Anlagen

Für Anlagen, in denen organische Lösungsmittel verwendet werden, sieht die Richtlinie nicht in jedem Fall das Erfordernis einer Betriebsbewilligung vor. Hin- gegen sind diese Anlagen zumindest zu registrieren. Mit Artikel 13 f wird von der Möglichkeit dieses vereinfachten Verfahrens Gebrauch gemacht. Ausgenommen davon sind Anlagen, welche aufgrund ihrer Grösse der UVP-Pflicht unterstellt sind.

Zu Art. 37 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 1

Aus den geltenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes kann abgeleitet werden, dass das Entsorgen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsan- lagen nicht erlaubt ist. Je nach Abfallkategorie muss dieser Sachverhalt aber auf- grund verschiedener Artikel abgeleitet werden (z.B. aus Art. 47 Abs. 4 in Verbin- dung mit Art. 89 Abs. 1 Bst. o), was in Verfahrensfällen manchmal schwer zu kommunizieren ist oder bei Laien auf Unverständnis stösst. Deshalb wird vorge- schlagen, durch kleinere Ergänzungen der abfallrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes diesen Umstand eindeutiger zu umschreiben. In Artikel 4, der die Grundsätze zum Umgang mit Abfällen beschreibt, soll in einem neuen Absatz das generelle Verbot der Abfallentsorgung ausserhalb bewilligter Entsorgungsan- lagen festgeschrieben werden. Analog wird Abs. 1 von Art. 49 derart ergänzt, dass übrige Abfälle (andere Abfälle als Siedlungsabfälle) in bewilligten Entsorgungsan- lagen zu entsorgen sind. Bisher bestand die Betonung allein in der Festschrei-

bung, dass der Inhaber die Abfälle entsorgen muss, es war aber nicht festgehalten, wo dies zu geschehen hat.

Zu Art. 49a, Verwertung von Abbruch- und Aushubmaterial

Diese Bestimmungen fanden sich im alten Baugesetz, wurden aber nicht ins neue Baugesetz übernommen. Materiell handelt es sich um eine Umweltvorschrift, weshalb sie neu ins Umweltschutzgesetz integriert werden soll. Mit dem vorgängig eines Abbruches oder eines Bauvorhabens einzureichenden Entsorgungskonzept wird es dem Amt für Umweltschutz ermöglicht, noch vor einer falsch durchgeführten Entsorgung korrigierend einzugreifen. Dies hilft auch der Bauherrschaft, die geltenden Bestimmungen einzuhalten und verhindert, dass sie aus Nichtwissen gegen umweltrechtliche Vorschriften verstösst. Zudem sind das Entsorgungskonzept und der Entsorgungsnachweis wichtige Grundlagen für die Abfallstatistik.

Zu Art. 89 Abs. 1 Bst. i und s

Die Übertretungsbestimmung von Bst. i ist den neuen Bestimmungen von Art. 49a anzupassen. Zudem wird neu Bst s eingeführt, wonach auch Übertretungen von Vorschriften, die auf Verordnungsebene umschrieben sind und dort für strafbar erklärt werden, nach den Gesetzesbestimmungen geahndet werden.

Zu Art. 90 Abs. 1

Insbesondere im Hinblick auf das so genannte littering wird festgehalten, dass diese Übertretungen auch durch die Gemeindepolizeiorgane im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in Kapitel 3.2.

Anhang

Der Anhang listet die EU-Richtlinien auf, welche mit dem Gesetz umgesetzt werden und wird an den aktuellen Stand angepasst.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Gemäss Art. 14 der Landesverfassung ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt oberste Aufgabe des Staates. Unter dem Begriff der Volkswohlfahrt ist auch der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Auswirkungen jeglicher Art zu verstehen, da sonst die Volkswohlfahrt langfristig nicht gewährleistet ist. Das Umweltschutzgesetz bezweckt den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor erheblichen Umweltauswirkungen. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung legt Vorgaben zur Prüfung der Umweltauswirkungen von Projekten fest. In diesem Sinne stellen sich beide Gesetze in die Reihe der Gesetze, welche die Erhaltung einer intakten Umwelt zum Ziel haben, wie beispielsweise das Gewässerschutzgesetz, das Waldgesetz und das Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gesetz

vom

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetzes regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

2) Es dient der Umsetzung der in Anhang 1 aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften sowie des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention).

Art. 2

Ziel

1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz identifiziert, beschreibt und bewertet auf fachlicher Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts nach Massgabe des Einzelfalls auf folgende Faktoren:

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen;
- b) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- c) Sach- und Kulturgüter;
- d) die Wechselwirkungen zwischen den Faktoren nach Bst. a) bis c).

2) Die Bewertung der Auswirkungen nach Abs. 1 dient als Grundlage für die Entscheidung darüber, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören die entsprechenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und die Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Wald, den Artenschutz, die Bodenerhaltung und den Klimaschutz.

Art. 3

Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 4

Begriffe

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) "Projekt": die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, einschliesslich Eingriffe zum Abbau von Bodenschätzen;
- b) "Projektträger": die Person oder die Behörde, die ein Projekt verwirklichen will;
- c) „Öffentlichkeit“: Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
- d) „betroffene Öffentlichkeit“: Die von Umweltauswirkungen von Projekten betroffene Öffentlichkeit, die wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit, welcher Parteistellung nach Art. 20 zuerkannt wurde, sowie beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen;
- e) „Umweltschutzorganisationen“: Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf Jahren statutengemäss Umweltschutzzielen widmen. Diese können bei der Regierung die Beschwerdeberechtigung gegen Entscheidungen nach Art. 23 und 29 beantragen.

2) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen der in Anhang 1 aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Art. 5

UVP-Pflicht

1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Grösse oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

2) Anhang 2 bezeichnet die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen sind.

3) Anhang 3 bezeichnet Projekte, bei denen aufgrund einer Vorprüfung nach Art. 10 Abs. 1 im Einzelfall über die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden ist.

4) Ist unklar, ob ein Vorhaben unter Anhang 2, Anhang 3 oder Art. 6 fällt, entscheidet die Regierung über dessen UVP-Pflicht.

Art. 6

Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte

Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte nach Art. 5 unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn:

- a) sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in Anhang 2 festgelegt sind, erreichen;
- b) das bestehende Projekt aufgrund der Änderung oder Erweiterung den in Anhang 2 angeführten Schwellenwert überschreiten wird;
- c) bei bereits bewilligten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; als Änderung gelten insbesondere wesentliche Umbauten oder Betriebsänderungen;
- d) es sich um Projekte des Anhangs 2 handelt, die ausschliesslich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden.

III. Umweltverträglichkeitsbericht (Bericht)

Art. 7

Inhalt des Berichts

1) Der Inhalt des Berichts hat alle Angaben zu enthalten, die zur Prüfung des Projektes nach den Bestimmungen über den Schutz der Umwelt nach Art. 2 Abs. 2 nötig sind und umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;
- b) eine Beschreibung der Massnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- c) die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird;

- d) eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;
- e) eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den Bst. a) bis d) genannten Angaben.

2) Inhalt des Berichtes sind insbesondere die Angaben gemäss Anhang 4, soweit diese in Anbetracht der besonderen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind und die unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden können.

3) Der Bericht muss die dem geplanten Projekt zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten.

4) Wenn es dem Projektträger nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, alle verlangten Angaben bereitzustellen, sind die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetretenen Schwierigkeiten ebenfalls im Bericht darzustellen.

Art. 8

Richtlinien

Das Amt für Umweltschutz kann Vorgaben zur Ausgestaltung des Berichtes (Art. 7), der Voruntersuchung (Art. 18 Abs. 2 Bst. a) und des Pflichtenheftes (Art. 18 Abs. 2 Bst. b) sowie betreffend der Umweltbaubegleitung (Art. 19) festlegen.

IV. Verfahrensgrundsätze

Art. 9

Vorprüfung und UVP-Verfahren

1) Das Verfahren bis zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit eines Projektes besteht aus der Vorprüfung und dem eigentlichen Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeit eines Projektes (UVP-Verfahren).

2) Beide Verfahrensabschnitte werden mit einem Antrag des Projektträgers eingeleitet.

Art. 10

Verfahrensschritte

1) Zur Vorbereitung des Berichtes nach Kapitel III sowie zu Projekten gemäss Art. 5 und Art. 6 wird im Rahmen der Vorprüfung eine Voruntersuchung und, falls erforderlich, ein Pflichtenheft erstellt sowie der Nachweis der Zonenkonformität und der Standortgebundenheit erbracht (Art. 18 Abs. 2). Die Vorprüfung wird mit der Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung des UVP-Verfahrens und die Festlegung des Pflichtenhefts abgeschlossen.

2) Im UVP-Verfahren erfolgt die Beurteilung der Ergebnisse des Berichts. Es wird mit der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projekts abgeschlossen.

3) Werden in der Vorprüfung die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

Art. 11

Zuständigkeit und Koordination

1) Die Regierung entscheidet über die Umweltverträglichkeit eines Projekts (Art. 29).

2) Das Amt für Umweltschutz führt das Verfahren durch. Es bezieht dabei andere vom Projekt betroffene Amtsstellen, die Standortgemeinde sowie die betroffene Öffentlichkeit ein und holt deren Stellungnahmen ein.

3) Die Regierung und die betroffenen Amtsstellen können auf jeder Stufe des Verfahrens Sachverständige und Dritte beiziehen.

Art. 12

Bewilligungen nach anderen Gesetzen

1) Wird die Umweltverträglichkeit eines Projekts festgestellt, so entscheidet die Regierung im Regelfall zeitgleich mit der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projekts über die erforderlichen Bewilligungen nach folgenden Gesetzen:

- a) Umweltschutzgesetz;
- b) Waldgesetz;
- c) Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft;
- d) Fischereigesetz;
- e) Gewässerschutzgesetz;
- f) Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens.

2) Entscheidungen nach anderen als in Abs. 1 genannten Gesetzen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor der Entscheidung der Regierung über die Umweltverträglichkeit getroffen werden.

Art. 13

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit:

Liechtenstein als Ursprungsstaat

1) Wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat haben könnte oder wenn ein möglicherweise davon betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Regierung diesen Staat sobald wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Interesses am Verfahren (Art. 20), über das Projekt zu unterrichten. Hierzu sind dem betroffenen Staat insbesondere zu übermitteln:

- a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen;
- b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung.

2) Dem betroffenen Staat wird eine Frist von 30 Tagen für dessen Mitteilung eingeräumt, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen beabsichtigt.

3) Teilt ein betroffener Staat innerhalb der Frist mit, am Verfahren teilnehmen zu wollen, so sind ihm, sofern noch nicht geschehen, die nach Art. 16 und Art. 17 bereitgestellten Informationen zu übermitteln.

Art. 14

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit:

Liechtenstein als betroffener Staat

Wenn ein Projekt in einem benachbarten Staat möglicherweise Auswirkungen auf liechtensteinisches Hoheitsgebiet hat oder haben kann, so sorgt die Regierung dafür, dass:

- a) die vom benachbarten Staat übermittelten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist den betroffenen Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; und
- b) den betroffenen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, ihre Stellungnahme zuzuleiten.

Art. 15

Konsultationen

1) Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen durchzuführen. Die Einzelheiten der Konsultationen werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten festgelegt.

2) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 16

Information der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu informieren über:

- a) den Antrag des Projektträgers zur Durchführung der Vorprüfung (Art. 18) sowie auf Einleitung des UVP-Verfahrens (Art. 25);
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Art. 13 oder 14 Anwendung finden;
- c) Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit des Berichtes nach Kapitel III;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden.

Art. 17

Information der betroffenen Öffentlichkeit

1) Der betroffenen Öffentlichkeit sind folgende Unterlagen zugänglich zu machen:

- a) die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und der Nachweis der Zonenkonformität sowie der Standortgebundenheit;
- b) der Bericht;
- c) die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die den betroffenen Amtsstellen zum Zeitpunkt der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorliegen.

2) Der Zugang zu anderen als den in Art. 16 genannten Umweltinformationen, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes.

V. Verfahrensablauf

A. Vorprüfung

Art. 18

Antrag auf Vorprüfung

1) Wer ein Projekt nach Art. 5 und 6 verwirklichen oder ändern will, muss beim Amt für Umweltschutz einen Antrag zur Durchführung der Vorprüfung stellen.

2) Dem Antrag sind beizulegen:

- a) eine Voruntersuchung, die aufzeigt, welche Auswirkungen des Projektes die Umwelt voraussichtlich belasten können;
- b) ein Pflichtenheft, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen des Projektes im Bericht untersucht werden müssen, und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt;
- c) der Nachweis der Zonenkonformität sowie der Standortgebundenheit.

3) Der Projektträger legt dem Amt für Umweltschutz die Unterlagen nach Abs. 2 sowohl in Papierform als auch in digitaler Form vor. Das Amt für Umweltschutz kann mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern.

Art. 19

Umweltbaubegleitung

1) Bei umfangreichen Projekten kann das Amt für Umweltschutz vom Projektträger den Beizug einer Umweltbaubegleitung verlangen.

2) Die Umweltbaubegleitung unterstützt den Projektträger bei der rechtskonformen Realisierung des Projektes und überwacht die Umweltbelange bei dessen Umsetzung. Sie berät und unterstützt die Beteiligten, beobachtet und beurteilt alle Umweltaspekte und stellt im Auftrag des Projektträgers die Umsetzung sämtlicher Umweltauflagen sicher.

3) Projektträger und Umweltbaubegleitung halten den Inhalt und Umfang der Umweltbaubegleitung in einer Vereinbarung fest. Diese ist dem Amt für Umweltschutz zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20

Geltendmachung des Interesses am Verfahren

1) Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit mit Kundmachung, dass ein Antrag auf Vorprüfung des Projektes gestellt wurde.

2) Parteistellung im Verfahren kann innert gesetzter Frist beantragen, wer von den umweltbezogenen Auswirkungen des Projektes wahrscheinlich betroffen ist und ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen kann.

3) Der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung ist beim Amt für Umweltschutz einzureichen, welches über die Zuerkennung entscheidet.

Art. 21

Beurteilung von Voruntersuchung und Pflichtenheft

1) Das Amt für Umweltschutz übermittelt nach einer formellen Prüfung die Unterlagen nach Art. 18 Abs. 2 an die betroffenen Amtsstellen, die Standortgemeinde und an die betroffene Öffentlichkeit und legt im Einzelfall die Frist zur Abgabe der Stellungnahme fest.

2) Die betroffenen Amtsstellen und die Standortgemeinde beurteilen die Voruntersuchung und das Pflichtenheft und nehmen dazu schriftlich Stellung. Sie halten in ihrer Stellungnahme insbesondere fest, welche weiteren Inhalte der Projektträger abzuklären hat. Dies insbesondere auch in Hinblick auf die Bewilligungen nach anderen Gesetzen (Art. 12).

3) Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Projektträger zugestellt. Er hat die Möglichkeit, weitere Unterlagen beizubringen.

4) Verfügen die betroffenen Amtsstellen über Informationen, die für die Identifizierung, Beschreibung oder Bewertung der Auswirkungen eines Projektes zweckdienlich sind, so haben sie diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

Projekterörterung

1) Das Amt für Umweltschutz hat mit dem Projektträger auf der Grundlage der Unterlagen nach Art. 18 Abs. 2 die Umweltauswirkungen des Projektes zu erörtern. Hierzu sind jedenfalls beizuziehen:

a) die betroffenen Amtsstellen;

- b) die Standortgemeinde;
- c) die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen;
- d) die Personen, denen Parteistellung gemäss Art. 20 Abs. 3 zuerkannt wurde;
- e) allenfalls betroffene Staaten.

2) Bei der Projekterörterung wird darüber beraten, ob:

- a) für ein Projekt nach Anhang 3 ein UVP-Verfahren durchzuführen ist;
- b) die eingereichte Voruntersuchung als Bericht gelten kann (Art. 10 Abs. 3);
- c) das Pflichtenheft für die Erstellung des Berichts vollständig ist oder inwiefern es ergänzt werden muss.

Art. 23

Entscheidung über die Vorprüfung

1) Das Amt für Umweltschutz bereitet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen und der Standortgemeinde (Art. 21 Abs. 2) sowie der Ergebnisse der Projekterörterung und unter Zugrundelegung der Kriterien nach Anhang 5 die Entscheidung über die Punkte gemäss Art. 22 Abs. 2 vor.

2) Die Regierung trifft die Entscheidung über die Vorprüfung.

Art. 24

Zugänglichkeit des Entscheides

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen sowie über das Internet über die getroffene Entscheidung (Art. 23 Abs. 2).

2) Der Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen werden über das Internet zugänglich gemacht.

3) Sind andere Staaten nach Art. 13 konsultiert worden, so ist ihnen die Entscheidung zu übermitteln.

B. UVP-Verfahren

Art. 25

Antrag

1) Wer ein Projekt, das der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, verwirklichen will, muss bei der Regierung die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projektes beantragen.

2) Dem Antrag sind beizulegen:

- a) der Bericht nach Kapitel III;
- b) zusätzlich die für die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 12 erforderlichen Angaben.

3) Der Projektträger reicht die Angaben nach Abs. 2 sowohl in Papierform als auch in digitaler Form ein. Die Regierung kann mehrfache Ausführungen der Unterlagen anfordern.

Art. 26

Vollständigkeitsprüfung

1) Die Regierung leitet die Unterlagen nach Art. 25 Abs. 2 an die betroffenen Stellen weiter.

2) Diese untersuchen, ob die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Stellen sie bei der Prüfung Mängel fest, teilen sie dies dem Amt für Umweltschutz mit.

3) Das Amt für Umweltschutz verlangt vom Projektträger, die notwendigen Ergänzungen beizubringen oder Experten beizuziehen.

Art. 27

Öffentliche Auflage

1) Ist der Bericht vollständig, informiert die Regierung die Öffentlichkeit durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen sowie über das Internet über die öffentliche Auflage der Informationen nach Art. 16 .

2) Die Inhalte der Informationen nach Art. 16 werden über das Internet zugänglich gemacht. Zudem liegen die Unterlagen beim Amt für Umweltschutz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

3) Die betroffene Öffentlichkeit, die Standortgemeinde sowie betroffene Staaten (Art. 13) sind über die öffentliche Auflage des Berichts schriftlich zu benachrichtigen und auf ihr Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinzuweisen.

4) Jedermann hat die Möglichkeit, innert der festgesetzten Frist beim Amt für Umweltschutz seine Meinung zum Projekt zu äussern.

5) Die Frist zur Stellungnahme kann von der Regierung in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängert werden.

Art. 28

Beurteilung des Berichtes

1) Die betroffenen Amtsstellen beurteilen, ob das geplante Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 2 Abs. 2).

2) Sie teilen das Ergebnis ihrer Beurteilung dem Amt für Umweltschutz schriftlich mit; wenn nötig beantragen sie Auflagen und Bedingungen. Die Frist richtet sich nach Art. 27 Abs. 3 und 4.

Art. 29

Entscheidung über die Umweltverträglichkeit

1) Das Amt für Umweltschutz bereitet aufgrund folgender Grundlagen die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Projektes vor:

- a) des Berichts;
- b) der Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Amtsstellen;
- c) der Ergebnisse ergänzender Abklärungen;
- d) weiterer eingegangener Stellungnahmen.

2) Die Regierung stellt die Umweltverträglichkeit des Projektes mittels Entscheidung fest, wenn durch die im Bericht festgehaltenen Ausführungen und Massnahmen sowie durch die Auflagen der betroffenen Amtsstellen sichergestellt ist, dass es den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 2 Abs. 2) entspricht. Anderenfalls weist sie den Antrag auf Entscheidung über die Umweltverträglichkeit ab.

Art. 30

Zugänglichkeit des Entscheides

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen sowie über das Internet über die getroffene Entscheidung (Art. 29 Abs. 2).

2) Der Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen werden über das Internet zugänglich gemacht und liegen beim Amt für Umweltschutz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

3) Sind andere Staaten nach Art. 13 konsultiert worden, so ist ihnen die Entscheidung zu übermitteln.

VI. Vollzug

Art. 31

Umsetzung des Projektes

1) Das Projekt ist gemäss den Ausführungen und Massnahmen, wie sie im Bericht dargelegt sind, und gemäss den Auflagen der Entscheidung nach Art. 29 Abs. 2 durchzuführen.

2) Sollten Abweichungen notwendig werden, sind diese dem Amt für Umweltschutz umgehend mitzuteilen. Die betroffenen Stellen prüfen, ob die Abweichungen im Rahmen der Gesetze nach Art. 12 Abs. 1 bewilligt werden können oder ob die Entscheidung nach Art. 29 Abs. 2 anzupassen ist.

Art. 32

Kontrolle von Projekten

1) Das Amt für Umweltschutz kontrolliert das Projekt fortlaufend unter Einbezug der betroffenen Amtsstellen auf Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie der Auflagen im Entscheid nach Art. 29 Abs. 2.

2) Für die Kontrollen können Sachverständige beigezogen oder beauftragt werden.

Art. 33

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie behördliche Untersuchungen, Messungen, Probenahmen oder sonstige Abklärungen zu dulden. Hierzu ist der Zugang zu den betroffenen Liegenschaften zu gewähren.

Art. 34

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

1) Der Projektträger kann beantragen, dass gewisse Informationen, die er zum Vollzug dieses Gesetzes beizubringen hat, dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterstellt werden und somit nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

2) Das Amt für Umweltschutz entscheidet über den Antrag.

Art. 35

Amtsgeheimnis

Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 36

Datenbearbeitung

1) Das Amt für Umweltschutz kann alle Personendaten bearbeiten, die es benötigt, um die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2) Es kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erstellung von Katastern und Datensammlungen, Informations- und Dokumentationssystemen führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

VII. Rechtsmittel

Art. 37

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Ablehnenden Entscheidungen bezüglich Parteistellung gemäss Art. 20 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellung richten.

4) Beschwerdelegitimiert im Verfahren sind:

- a) Eigentümer und dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Projekt direkt in Anspruch genommen werden;
- b) der Projektträger;
- c) die Standortgemeinde;
- d) Umweltschutzorganisationen, die als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet wurden;
- e) Personen, denen die Parteistellung nach Art. 20 Abs. 3 zuerkannt wurde.

VIII. Strafbestimmungen; Massnahmen

Art. 38

Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die zur Durchführung der Vorprüfung oder Entscheidung über die Umweltverträglichkeit eines Projektes notwendigen Unterlagen nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Form oder Anzahl beibringt (Art. 18, Art. 25);
- b) notwendige Abweichungen von den im Bericht dargelegten Ausführungen und Massnahmen oder Auflagen der Entscheidung nicht umgehend mitteilt (Art. 31 Abs. 2);
- c) Auskünfte nicht erteilt und die Durchführung von behördlichen Untersuchungen, Messungen, Probenahmen oder sonstige Abklärungen verweigert oder den Zugang zu betroffenen Liegenschaften nicht gewährt (Art. 33);

oder anderweitig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 39

Vergehen

1) Vom Landgericht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ein Projekt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausführt (Art. 5 und Art. 6);
- b) durch Beibringen unrichtiger Angaben eine Entscheidung nach diesem Gesetz erlangt oder zu erlangen versucht (Art. 10, Art. 18, Art. 21 Abs. 3 und Art. 25);

- c) ein Projekt nicht gemäss den Ausführungen und Massnahmen, wie sie im Bericht dargelegt sind und gemäss den Auflagen der Entscheidung durchführt (Art. 31 Abs. 1).

2) Wer eine strafbare Handlung nach Abs. 1 begeht und dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr bringt, wird vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 40

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Übergangsbestimmungen

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln. Ausgenommen sind

Projekte, für welche bereits die Entscheidung über den Untersuchungsrahmen nach dem bisherigen Gesetz getroffen wurde.

2) Umweltschutzorganisationen, die nach bisherigem Recht beschwerdelegitimiert waren, sind weiterhin beschwerdelegitimiert.

Art. 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, LGBl. 1999 Nr. 95;
- b) das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, LGBl. 2000 Nr. 264.

Art. 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Anhang 1**EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung:

- a) Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (EWR-Rechtssammlung: Anhang XX - 1.01);
- b) Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (EWR-Rechtssammlung: Anhang XX – 1a.02);
- c) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003, S. 17);
- d) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17);
- e) Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/6/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG

und 2008/1 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Anhang 2**Projekte nach Art. 5 Abs. 2****1. Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Fischzucht**

- 1.1 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschliesslich Projekte zur Be- und Entwässerung von Kulturland sowie deren Sanierung, soweit eine Fläche von mehr als 20 ha betroffen ist.
- 1.2 Erstaufforstungen und Rodungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart, soweit eine Fläche von mehr als 1 ha betroffen ist.
- 1.3 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 60 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor.

2. Bergbau

- 2.1 Torfabbau auf einer Fläche von mehr als 1 ha.
- 2.2 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 150'000 m³ oder einer Fläche von mehr als 5 ha.

- 2.3 Ausbeutung von Kies-, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ausgenommen ist die einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit).
- 2.4 Bohrungen von mehr als 1 km Tiefe. Insbesondere
- Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung,
- ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit.

3. Energiewirtschaft

- 3.1 Raffinerien für Erdöl und Gas sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von Kohle, bituminösem Schiefer oder anderen Brennstoffen.
- 3.2 Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme (Dampf, Warmwasser) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschliesslich ihrer Demontage oder Stilllegung.
- 3.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW einschliesslich ihrer Demontage oder Stilllegung.
- 3.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWh.
- 3.5 Anlagen mit dem Zweck der Erzeugung, Anreicherung oder Bearbeitung von radioaktiven Kernbrennstoffen sowie Anlagen mit dem Zweck der Lagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle oder bestrahlter Kernbrennstoffe.

- 3.6 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind.
- 3.7 Anlagen zur Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 50 000 Tonnen und mehr.
- 3.8 Lager und Speicher für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5 000 m³ Flüssigkeit enthalten.
- 3.9 Kohlenlager mit mehr als 50'000 m³ Lagerkapazität.
- 3.10 Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr.
- 3.11 Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind.
- 3.12 Anlagen zur Erzeugung von Koks.

4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- 4.1 Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschliesslich Stranggiessen.
- 4.2 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.
- 4.3 Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch
 - i) Warmwalzen,

- ii) Schmieden mit Hämmern,
- iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.

4.4 Eisenmetallgiessereien.

4.5 Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Giessen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen.

4.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

4.7 Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren.

4.8 Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen.

4.9 Bau von Eisenbahnmaterial.

4.10 Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen.

4.11 Anlagen zum Rösten und Sintern von Metallerz einschliesslich sulfidischer Erze.

5. Mineralverarbeitende Industrie

5.1 Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung oder Herstellung von Asbest und von Asbesterzeugnissen.

6. Chemische Industrie

6.1 Integrierte chemische Anlagen, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen (Organische oder anorganische (Grund-) Chemikalien, Düngemittel, Aus-

gangsstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozide, Grundarzneimittel, Explosivstoffe) unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang.

6.2 Anlagen für die chemische Reinigung.

7. Nahrungs- und Genussmittelindustrie

- 7.1 Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t Schlachtkörper im Jahr.

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie

- 8.1 Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose aus Holz oder anderen Faserstoffen.
- 8.2 Anlagen zur Herstellung von Grobspan-, Span- oder Faserplatten.
- 8.3 Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t pro Tag.
- 8.4 Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.

9. Infrastrukturprojekte

- 9.1 Bau von Autobahnen und Schnellstrassen.

- 9.2 Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen.
- 9.3 Bau von Hauptstrassen, wenn eine Strassenlänge von mehr als 1 km betroffen ist.
- 9.4 Erstellung und Ausbau von Eisenbahnlinien sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals.
- 9.5 Helikopterflugfelder mit mehr als 500 Flugbewegungen pro Jahr sowie Flugplätze.
- 9.6 Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen.
- 9.7 Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m² Verkaufsfläche.
- 9.8 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 3 000 Zuschauer.
- 9.9 Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 50'000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.
- 9.10 Rohrleitungen im Sinne von Art. 1 des Rohrleitungsgesetzes, für die eine Konzession erforderlich ist sowie Chemikalienpipelines.
- 9.11 Bau von Wasserfernleitungen mit einem Durchmesser von 500 mm oder grösser.
- 9.12 Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 2 Mio. m³.

9.13 Umleiten von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes.

9.14 Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen mit projektierten Gesamtanlagekosten von mehr als 10 Mio. Franken.

10. Fremdenverkehr und Freizeit

10.1 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 15 000 m² oder einer Kapazität von mehr als 800 Besuchern pro Tag.

10.2 Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 Hektaren beträgt.

10.3 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen.

10.4 Golfplätze.

11. Sonstige Projekte

11.1 Anlagen für die Verwertung oder (Vor-)Behandlung von ungefährlichen Abfällen:

- a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr;
- b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5 000 t Abfällen pro Jahr;
- c. Anlagen für die thermische oder physikalisch-chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr;
- d. Anlagen zur Behandlung von Schlacken und Asche.

- 11.2 Anlagen zur Verwertung, (Vor-)Behandlung, Lagerung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen. Ausgenommen ist die zeitweilige Lagerung auf dem Gelände, wo die Abfälle erzeugt worden sind.
- 11.3 Zwischenlager für mehr als 1 000 Tonnen flüssige oder mehr als 5 000 Tonnen feste oder schlammförmige Sonderabfälle.
- 11.4 Abwasserbehandlungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 10 000 Einwohnergleichwerten.
- 11.5 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m³.
- 11.6 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung.
- 11.7 Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr.
- 11.8 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.

Anhang 3

Projekte nach Art. 5 Abs. 3

1. Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Fischzucht

- 1.1 Flurbereinigungsprojekte.
- 1.2 Projekte zur Verwendung von naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.
- 1.3 Anlagen zur intensiven Fischzucht.

2. Bergbau

3. Energiewirtschaft

- 3.1 Anlagen zum Transport von Dampf und Warmwasser.
- 3.2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie.
- 3.3 Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle.

4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

5. Mineralverarbeitende Industrie

- 5.1 Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.
- 5.2 Anlagen zur Herstellung von Zement, Kalk oder Magnesiumoxid.
- 5.3 Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern.
- 5.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern.
- 5.5 Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.

6. Chemische Industrie

- 6.1 Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.
- 6.2 Anlagen zur Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien.
- 6.3 Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden.

7. Nahrungs- und Genussmittelindustrie

- 7.1 Anlagen zur Behandlung und Verwertung tierischer und/oder pflanzlicher Rohstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen.
- 7.2 Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft.
- 7.3 Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie.
- 7.4 Erzeugung von Milchprodukten.
- 7.5 Brauereien und Malzereien.
- 7.6 Süßwaren und Sirupherstellung.
- 7.7 Industrielle Herstellung von Stärken.
- 7.8 Fischmehl- und Fischölfabriken.
- 7.9 Zuckerfabriken.

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie

- 8.1 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien.
- 8.2 Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen.

9. Infrastrukturprojekte

- 9.1 Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers.
- 9.2 Straßenbahnen und andere Bahnen, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen.

10. Fremdenverkehr und Freizeit

- 10.1 Skipisten, Skilifte, Seil(Berg-)bahnen und zugehörige Einrichtungen.
- 10.2 Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen.
- 10.3 Ganzjährig betriebene Campingplätze.

11. Sonstige Projekte

- 11.1 Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge.
- 11.2 Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (Deponien).
- 11.3 Abwasserbehandlungsanlagen der Industrie.
- 11.4 Schlamm lagerplätze.
- 11.5 Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen.
- 11.6 Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren.
- 11.7 Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern.
- 11.8 Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen.
- 11.9 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen.
- 11.10 Abscheidung von CO₂-Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fallen, zur geologischen Speicherung.

Anhang 4**Angaben gemäss Art. 7 Abs. 2**

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
 - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.

4. Beschreibung¹ der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen,
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Massnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäss den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

¹ Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

Anhang 5**Auswahlkriterien im Sinne von Art. 23****1. Merkmale der Projekte**

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Grösse des Projekts;
- Kumulierung mit anderen Projekten;
- Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Abfallerzeugung;
- Umweltverschmutzung und Belästigungen;
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;

- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - a) Feuchtgebiete;
 - b) Bergregionen und Waldgebiete;
 - c) Reservate und Naturparks;
 - d) durch die Gesetzgebung ausgewiesene Schutzgebiete;
 - e) Gebiete, in denen die in den Vorschriften des Europäischen Wirtschaftsraums festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;
 - f) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte;
 - g) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmass der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung);
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen;
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen;
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

6.2 Gesetz zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 13a

B1. Industrielle Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotential

Art. 13a

Betriebsbewilligung

1) Anlagen nach Anhang 2 und Anhang 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen einer Betriebsbewilligung der Regierung.

2) Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller nachweist, dass die Prinzipien nach Art. 13b erfüllt sind;
- b) die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung erfüllt sind.

3) In der Betriebsbewilligung sind die notwendigen Auflagen zum Schutz der Umwelt festzulegen. Die Auflagen und das Verfahren richten sich nach Art. 14 der Richtlinie 2010/75/EU.

4) Die Auflagen sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und bei Vorliegen neuer bester verfügbarer Techniken oder aufgrund der Ergebnisse von Überwachungen und Umweltinspektionen auf den neuesten Stand zu bringen.

Art. 13b

Allgemeine Prinzipien zum Betrieb der Anlage

Eine Anlage ist nach folgenden Prinzipien zu betreiben:

- a) es werden alle geeigneten Vorsorgemassnahmen gegen Umweltverschmutzungen getroffen;
- b) die besten verfügbaren Techniken werden angewandt;
- c) es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht;
- d) die Erzeugung von Abfällen wird vermieden und entstehende Abfälle werden nach den Grundsätzen von Art. 37 behandelt;
- e) Energie wird effizient verwendet;
- f) es werden die notwendigen Massnahmen ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- g) bei einer endgültigen Stilllegung werden die erforderlichen Massnahmen getroffen, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden

und zu Gewährleisten, dass das Betriebsgelände keine Gewässer- und Bodenverschmutzungen aufweist.

Art. 13c

Verfahren

Zur Erlangung der Betriebsbewilligung nach Art. 13a ist ein Antrag mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;
- b) Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
- c) Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- d) Zustand des Anlagengeländes;
- e) einen Bericht über mögliche Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage, sofern durch den Betrieb der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- g) vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;
- h) Massnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;

- i) sonstige vorgesehene Massnahmen zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der allgemeinen Prinzipien nach Art. 13b;
- k) vorgesehene Massnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt;
- l) die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Massnahmen in einer Übersicht;
- m) eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Bst. a bis l.

2) Die im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz eingereichten Unterlagen können dem Antrag beigelegt werden.

3) Der Entscheid über die Umweltverträglichkeit nach Art. 29 des Umweltverträglichkeitsgesetzes ist als Grundlage zur Erteilung der Betriebsbewilligung heranzuziehen.

Art. 13d

Änderung von Anlagen

1) Änderungen von Anlagen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind dem Amt für Umweltschutz mitzuteilen. Dieses prüft, ob gegebenenfalls die Betriebsbewilligung anzupassen ist.

2) Wesentliche Änderung von Anlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung nach Art. 13a. Der Genehmigungsantrag und die Bewilligungsauflagen umfassen diejenigen Anlagenteile und Aspekte nach Art. 13c, die von der wesentlichen Änderung betroffen sein können.

3) Als wesentliche Änderung gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage, wenn die Änderung oder

Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte nach Anhang II des Umweltverträglichkeitsgesetzes erreicht, sofern solche Schwellenwerte dort angeführt sind.

Art. 13e

Umweltinspektionen

1) Bei Anlagen, welche eine Betriebsbewilligung nach Art. 13a benötigen, führt das Amt für Umweltschutz im Zeitraum zwischen einem und drei Jahren auf Grundlage eines Plans Umweltinspektionen durch, die die Prüfung der gesamten Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt umfassen.

2) Der Umweltinspektionsplan umfasst:

- a) eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme;
- b) den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;
- c) ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen;
- d) Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemässige Umweltinspektionen;
- e) Verfahren für nicht routinemässige Umweltinspektionen.

3) Das Verfahren für Umweltinspektionen richtet sich nach Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU.

4) Der Umweltinspektionsplan umfasst alle Anlagen und wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Art. 13f

Registrierung von Anlagen

Anlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2010/75/EU, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden und keine Bewilligung nach Art. 13a benötigen, müssen beim Amt für Umweltschutz registriert werden.

Art. 37 Abs. 4

4) Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb von bewilligten Entsorgungsanlagen ist verboten.

Art. 49 Abs. 1

1) Die übrigen Abfälle sind vom Inhaber in bewilligten Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Er kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen.

Art. 49a

Verwertung von Abbruch- und Aushubmaterial

1) Beim Abbruch von Bauten ist das wieder verwertbare Material einer Wiederverwendung zuzuführen. Mit dem Abbruchgesuch ist eine Zusammenstellung über Art, Menge und vorgesehene Entsorgung der anfallenden Materialien (Entsorgungskonzept) beizubringen.

2) Bei Bauvorhaben ist das Entsorgungskonzept für die anfallenden Aushubmaterialien zu erbringen.

3) Nach erfolgter Entsorgung ist beim Amt für Umweltschutz ein Entsorgungsnachweis einzureichen.

Art. 89 Abs. 1 Bst. i und s

Vom Amt für Umweltschutz wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- i) Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 38 Bst. a und c, 40, 41, 42 Abs. 5, 45 Abs. 5, 49 Abs. 1 und 3 und 49a;
- s) Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 90 Abs. 1

1) Übertretungen von Umweltschutzvorschriften können von der Landespolizei oder von den zuständigen Gemeindepolizeiorganen in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu 600 Franken geahndet werden.

Anhang Bst. d, h und k

- d) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
- h) der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 1i.01);
- k) der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (Anh. XX – 21ar.01);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

5. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom ... in Kraft.